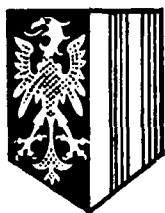


JAHRBUCH DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES

112. Band

I. Abhandlungen



Linz 1967

Inhaltsverzeichnis

Josef Kneidinger: Ein neuer Fundplatz der Hallstattzeit im Mühlviertel	S. 9
Lothar Eckhart: Ein römischer Legionär des 4. Jahrhunderts n. Chr. aus Lentia – Linz/Donau	S. 25
Lothar Eckhart: Die Ausgrabungen des Jahres 1966 in und an der St.-Laurentius-Kirche zu Lorch – Enns	S. 33
Hans Deringer (†): Frühgeschichtliche Knochenkämme aus Oberösterreich	S. 35
Hans Deringer (†): Provinzialrömische und germanische Knochenkämme aus Lauriacum	S. 57
Ämilian Kloiber und Manfred Pertlwieser: Die Ausgrabungen 1966 auf der „Berglitzl“ in Gusen und auf dem „Hausberg“ in Auhof bei Perg, Oberösterreich	S. 75
Ämilian Kloiber und Benno Ulm: Ein „Ritter“ aus der Zeit um 1200	S. 91
Hans Commenda: Arcana	S. 93
Franz Wilflingseder: Gestalten des heimischen Aberglaubens. Aus Kriminalakten der Herrschaft Spital am Pyhrn vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	S. 117
J. G. Haditsch: Coelestin und Flußspat aus den Opponitzer Kalken von Obermicheldorf/Oberösterreich	S. 161
Rupert Lenzenweger: Beiträge zur Desmidiaceenflora des Ibmer Moores (2. Fortsetzung)	S. 173
Erich Wilhelm Ricek: Untersuchungen über die Vegetation auf Baumstümpfen	S. 185
Friedrich Morton: Die Besiedelung des Brandbachbettes und der Mariedler-Schutthalde im Echerntale (Hallstatt)	S. 253
Friedrich Morton: Die Hirschbrunnhöhle und der Goldlochstollen	S. 269
Friedrich Morton: Das Phragmitetum der Orter Wiesen und die „Zigarrengallen“	S. 276
Besprechungen und Anzeigen	S. 281

Gestalten des heimischen Aberglaubens

Aus Kriminalakten der Herrschaft Spital am Pyhrn
vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Von Franz Wilflingseder

Inhaltsübersicht	Seite
Der Nagelmilner	120
Der Herzkönig	122
Der Zauberer-Jackl	131
Der Raidl und die Pölzin	138
Die Wurzerin	154
Der Grienwald	157

In der Universitätsbibliothek Graz befindet sich unter den wertvollen Handschriftenbeständen auch ein kleiner Faszikel, dessen Herkunft unzweifelhaft aus dem Stifte Spital am Pyhrn anzunehmen ist. Er enthält neben einzelnen Urkunden, Dienstbotenregistern aus dem 16. Jahrhundert usw. vor allem einzelne Aktenstücke über drei Prozesse, die in den beiden Landgerichten Spital und Klaus abgewickelt wurden. Soviel wir nun feststellen konnten, handelt es sich hier um unbekannte und nicht bearbeitete Archivalien zur Geschichte des heimischen Aberglaubens vergangener Tage¹. Drei weitere Prozesse konnten auch noch im Archiv der Herrschaft Spital am Pyhrn gefunden werden², während zwei andere Zauberprozesse aus den Jahren 1595 und 1680³ infolge des Verlustes der Akten in ihren Einzelheiten nicht mehr dargestellt werden können. Es soll also einmal der Versuch gemacht werden, eine Grund- und Landgerichtsherrschaft als Rahmen für eine Arbeit bezüglich abergläubischer Intentionen zu nehmen⁴.

In der nun folgenden Abhandlung werden sechs Persönlichkeiten näher beleuchtet, die, so verschieden sie in ihren Vorhaben und Tätigkeiten aber-

1 Universitätsbibliothek Graz, Hs. 1955.

2 Oberösterreich. Landesarchiv, Archiv Spital am Pyhrn, Akten-Bd. 639.

3 Julius Strnad, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit. (Archiv f. Österr. Geschichte, Bd. 97, 1909), S. 388 u. 393.

4 Die Erläuterungen wurden mit Heranziehung des Handwörterbuches des deutschen Aberglaubens, hrsg. v. Eduard Hoffmann-Krayer (1927–1942), erstellt.

gläubischer Natur auch waren, doch eines gemeinsam hatten, daß sie sich gewissen Zauberkraften und Wunderwirkungen verschrieben hatten, die nicht nur wegen ihrer geheimnisvollen Beweggründe bedeutsam sind, sondern auch wegen des Einblicks in eine Zeit, besonders des Barocks, irgendwie charakteristisch sind. Diese sechs Beispiele werden natürlich keineswegs Erscheinungsformen des Aberglaubens aufweisen, die nicht schon lange aus dem deutschen Sprachraum bekannt sind, sondern eben nur Bestätigungen dessen, daß auch im Lande ob der Enns einst die Bevölkerung den verschiedenen Arten von Zauberei usw. gegenüber zugänglich war.

Vielleicht ist gerade der aufschlußreiche Prozeß aus der Zeit von 1645 deswegen von einer gewissen Bedeutung, weil der sogenannte Diebslichtzauber, der dem kriminellen Aberglauben zuzurechnen ist, im österreichischen Bereich zu den großen Seltenheiten gehört, und bisher in dieser Ausführlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Unbekannt war die Anwendung des Diebslichtes freilich nicht; im Schloßarchiv zu Puchheim befand sich ein Kriminalakt über Hans Stockinger, der 1630 wegen der Anwendung dieses brutalen Zaubers hingerichtet wurde³; er konnte nicht mehr aufgefunden werden.

Einzelne Prozeßakten werden die Möglichkeit bieten, die Persönlichkeit des Zauberer-Jackl und dessen verbotene Tätigkeit etwas näher zu beleuchten, während andere wieder dazu beitragen werden, die angebliche Verzauberung der Milch und verschiedene geheimnisvolle Kuren für das Vieh in allen möglichen Erscheinungsformen darstellen zu können. Alle diese Prozesse sind charakteristisch für die Denkungsweise der damaligen Zeit, denn sie bezeugen mit aller Deutlichkeit, wie sehr nun geradezu alle Bevölkerungsschichten von außernatürlichen Dingen und Vorgängen eingenommen waren. Gerade das Beispiel des Raidl ist überaus aufschlußreich und erinnert unwillkürlich so recht an die Entwicklung von Wissenschaften, die ursprünglich mit vielen abergläubischen Gegebenheiten als Beiwerk behaftet waren, wie etwa die Chemie über die Alchimie. So auch hier von den Kuren der einfachen bäuerlichen Menschen für das Vieh und deren Entwicklung zur Tiermedizin. Es dürfte gerade hierin unbestritten sein, daß die mit abergläubischen Intentionen versehenen Kurpfuscher doch Anwendungsmethoden besaßen, deren Auswirkungen sie freilich nicht auf natürliche Weise erklären konnten und daher die Wirkung all ihrer Bemühungen außernatürlichen Kräften zuschrieben. Wir möchten nicht verkennen, daß einst manche Weisheit beim bäuerlichen Menschen vorhanden war, der natürlich die wissenschaftliche Erklärung und Fundierung fehlte, die aber andererseits in manchen Belangen für die Entwicklung der Tiermedizin und Pharmazie, trotz des erwähnten abergläubischen Beiwerks, viele Voraussetzungen bot.

Wenn eben versucht wird, die einstigen Zaubermittel von diesem Standpunkte her zu betrachten, um dann von der Naturwissenschaft beachtet zu werden, so darf die Beschäftigung mit denselben als Voraussetzung dafür gelten, daß der heimische Aberglaube, trotz der heute unverständlichen Aus-

wüchse, keineswegs nur ein negatives Element in der Denkweise der damaligen Bevölkerung war. Auch der heutige Mensch ist noch nicht in der Lage, all die geheimnisvollen Kräfte in der Natur vollständig zu ergründen, trotz vieler Hilfsmittel, um so viel weniger vermochten dies die Menschen der längst vergangenen Zeit. Und schließlich, auch heute lebt der Aberglaube noch fort, wenn auch in einer wesentlich gemilderten Art.

Genau so wie zahlreiche andere Landgerichte, hatte sich nachweislich seit dem 16. Jahrhundert auch das Landgericht Spital am Pyhrn mit dem Verbrechen des Aberglaubens und der Zauberei zu beschäftigen, bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Die Zuhilfenahme von außernatürlichen Dingen wie die Zuflucht zu denselben war einst geradezu Gemeingut vor allem der bäuerlichen Menschen, und die Kenntnis schließlich war allen Bevölkerungsschichten, geistlichen wie weltlichen Standes, eigen. Verschieden war jedoch nur die Stellungnahme gegenüber diesen eingewurzelten Gegebenheiten, die sich eben nicht wegdenken ließen. Auf der einen Seite war es der einfache wie einfältige Mensch, der nicht selten in seiner Not seine Gedankengänge auf außernatürliche, magische Hilfeleistungen lenkte, um etwa seinem kranken Vieh wiederum die Gesundheit zu verschaffen, oder aber durch alle möglichen Arten von Zauberkraften zu Geld, Wohlstand und Glück zu kommen. Andererseits erweist es sich in den erhaltenen Prozeßakten, daß vielfach sowohl kirchliche Würdenträger als auch gelehrte Juristen diesem Moment gegenüber eine recht klägliche Rolle spielten. Sie wußten wohl stets, daß Aberglaube, Zauberei, Hexengläubigkeit und wie die Erscheinungsformen alle heißen mögen, im einfachen Volke verankert waren und trachteten daher, wo sie nur konnten, mit allen Mitteln und aller Schärfe dieses Übel, wo immer es nur an die Öffentlichkeit trat oder ruchbar wurde, zu unterbinden oder zu unterdrücken. Allein der jeweilige Prozeßgang, oder im engeren Sinne die Fragestellung, läßt ohne weiters den Schluß zu, daß die damalige Intelligenzschicht weit davon entfernt war, das Vorhandensein von außernatürlichen Kräften etwa zu leugnen oder durch überzeugende Argumentation hinfällig zu machen. Der Schuldspruch wegen des Verbrechens gegen die göttliche Majestät etwa bedeutete nur das Feststellen einer Übertretung wider die göttliche Ordnung und Religion und des Tatbestandes der Zufluchtnahme zu verpönten geheimen Mächten und Kräften, wie sie der Phantasie des Menschen seit altersher entsprungen waren, nicht aber das Einbekenntnis einer Erhabenheit gegenüber der Irrealität von derartigen Wunderwirkungen. Und wollte man heute all die Erscheinungsformen und Auswirkungen des einstigen Aberglaubens auf Grund von Aufgeklärtheit und Überheblichkeit geradezu wegwerfend abtun, so möge man nicht vergessen und übersehen, daß doch in einer seinerzeit sehr realen Phantasie in dieser Hinsicht die zu den größten Kulturgütern der Menschheit zählenden Märchen und Sagen auch ihre Wurzel haben!

Der Naglmilner

Seit 1547 beginnen die Aufzeichnungen über die Malefikanten, welche im Landgericht Spital am Pyhrn ins Gefängnis geworfen und von Rechts wegen abgeurteilt wurden. Darin sind auch jene Nachrichten enthalten, die uns Kunde geben über alle die durchgeführten Prozesse, die den Aberglauben und die Zauberei betrafen. Leider sind die entsprechenden Aktenstücke vielfach nicht mehr erhalten, so daß sich heute zum Teil nur mehr feststellen läßt, daß sich der Hofrichter von Spital auch mit dieser erwähnten Materie auseinanderzusetzen hatte, während nähere Einzelheiten aber unbekannt bleiben müssen. Dies gilt bezüglich des Zauberers Johann Christoph Podenigg aus Neusiz, der sich für einen Priester ausgegeben hatte und kraft des gefällten Urteilspruches wegen seiner abergläubischen Delikte im Jahre 1595 enthauptet worden ist⁵.

Etwas ausführlicher sind wir indes über Wolf Naglmilner unterrichtet, der nach den genannten Aufzeichnungen im Jahre 1601 in *causa superstitiosis* ein gütliches Examen über sich ergehen lassen mußte. Am 24. Dez. 1600 wurde ein junger, starker Bursch, der herrenlos und müßig herumzog, bekleidet mit einem schwarzen Hut mit schmaler Stulpe, schwarzleinenem Röckl anstatt eines Wamses, äscherfarben gefrasste Hosen, weißwollenen Strümpfen und ohne Wehre und Mantel, in Windischgarsten aufgehoben und ins Gefängnis geworfen. Die Gründe für diese Verhaftung und anschließende Überstellung nach Spital am Pyhrn war vornehmlich der Argwohn, daß der Genannte Messer feil zu haben vorgab, was aber nicht der Wahrheit entsprach. Diese angegebene Tätigkeit sollte wohl die wirklichen Absichten verschleiern, die sich in ganz anderen Bahnen bewegten. Bei dem folgenden gütlichen Verhör vom 30. Dezember, welches der Hofrichter in Spital in Gegenwart des Wirtes Georg Franckh und des Georg Mausmayr am Maushof in Spital daselbst durchführte, kamen jedenfalls ganz andere Dinge zum Vorschein.

Der in Windischgarsten verhaftete Wolf Naglmilner entstammte nach seiner eigenen Aussage aus Münster im Rotthal (Rotthalmünster), war Vollwaise, bei 20 Jahre alt, kam nach dem Ableben seines Vaters mit 13 Jahren zu Wolf Diepolt Auer, einem Adeligen, nach Schärding, verdingte sich dort als Bote, Betreuer der Pferde usw. Zu Ostern 1600 verließ er seinen Herrn ohne jegliche Bescheinigung und wandte sich nach Linz, wo er einen fahrenden Schüler, Hans N. aus München, antraf, mit dem er dann nach Ebelsberg und Steyr zog, und von demselben den Leuten in die Hand zu sehen und darauf Planeten zu lesen lernte. Von Ostern also bis vor etwa 14 Tagen zog er mit Verrichtung dieser jüngst erlernten Tätigkeit in der Gegend von Ebelsberg und Steyr herum und hielt sich vor allem bei den Bauern auf. In

5 Strnad t, Materialien, S. 388.

Steyr verließ er seinen Lehrmeister in der Sterndeuterei und Handlesekunst, den fahrenden Schüler Hans, und wanderte der Landstraße nach über Sierning, Kirchdorf nach Windischgarsten, wo er ebenfalls das Planetenlesen bei den einfältigen und abergläubisch veranlagten Menschen betrieb, bis er schließlich gefangengesetzt wurde.

Die Versuche nun, von Naglmilner noch andere strafbare Dinge herauszubringen, scheiterten. Er gestand ebenso wenig ein, daß er den Leuten *Seckhl abgeschnitten* oder genommen haben sollte, oder das Erkennen derjenigen Personen, welche ihm *fürgehalten* wurden, bewerkstelligen könne. Auch bei seinem weiteren Verhör vom 3. Februar 1601, welches sowohl gütlich als auch peinlich durchgeführt wurde, kam nichts anderes zum Vorschein als das Planetenlesen und Handschauen, so daß Naglmilner zufolge Urteilspruch vom 5. Februar wiederum entlassen wurde. Weil er kein besonderes Unrecht begangen hatte, als den Leuten die Hand zu sehen und Planeten zu lesen, mußte er einen Eid leisten, daß er wider die Obrigkeit, wider die hohen und niederen Personen, Amtsleute und Diener usw. weder mit Worten noch mit Werken nichts ahnden noch üfern wolle, also Urfehde schwören, mit der Auflage, die ihm im Landgericht Spital am Pyhrn widerfahrene Behandlung nicht zu ahnden⁶.

Dieser Urteilsspruch ist eigentlich irgendwie auffällig. Daß Naglmilner so glimpflich ohne jede Strafe und sogar ohne jede Landgerichtsverweisung davonkam, hat wohl darin seine Begründung, daß gerade im 16. Jahrhundert die Konstellation der Gestirne im Leben des Menschen eine große Rolle spielte. Dies geht besonders deutlich auch aus den für diesen Zeitraum erhaltenen Familienchroniken des Adels hervor, in denen nicht nur die Geburtstage der Kinder eingetragen sind, sondern vielfach auch die Stellung der Gestirne an den betreffenden Tagen. Außerdem fand die Chiromantie in Verbindung mit der Astrologie ebensolche Beachtung und Pflege wie die Alchimie, in erster Linie bei den gehobenen Schichten des Landes. Auf Grund dieser Zeiterscheinung kann man wohl auch die besondere Milde des Spitaler Hofrichters zurückführen.

In der Chiromantie selbst, in der Handwahrsagung, war die Anschauung vertreten, daß die Hand charakter- und zukunftsdeutender Natur sei. Gerade die Innenfläche der Hand war der Bereich, in der die Verbindung mit der Astrologie wirksam wurde und die Möglichkeit einer systematischen Zukunftsdeutung gegeben war. Einzelne Teile der Hand wie die Handlinien hatten eben eine Entsprechung in den Charaktereigenschaften und Lebensumständen, die für die entsprechenden Planeten ausschlaggebend waren. Daher ist auch die enge Verbindung zwischen dem Hand- und Planetenlesen begreiflich, eine Gegebenheit, die bereits seit der Antike bekannt und geläufig war.

6 Archiv Spital am Pyhrn, Akten-Bd. 639.

Der Herzkönig

Wer uneingeweiht und unkundig in Dingen des Aberglaubens ist, wird sich unter dem Ausdruck „Herzkönig“ schwerlich eine richtige Vorstellung machen können. Unwillkürlich wird jedermann an das so beliebte Kartenspiel denken. Nun, irgendwelche Zusammenhänge mit dem Kartenspiel bestanden einst freilich, nur daß dasselbe als solches mit dem Aberglauben nichts zu tun hatte, sondern nur dazu diente, verschiedenen Menschen, die irgendwie zu einer Gesellschaft gehörten und irgendeinem Zauber, wie dem Diebslichtzauber oder auch der Schatzgräberei, huldigten, eine Bezeichnung zu liefern, nach denen sie sich nannten, in dem Bestreben, ihr geheimnisvolles Tun und Lassen anonym zu gestalten. Dem Kartenspiel entnahm eben auch der Anführer einer umfangreichen Räuber- und Mördergesellschaft, welche um 1640 das Traunviertel und die angrenzenden Landesteile von Niederösterreich unsicher machte und mit einem Aberglauben grausamster Art, dem Diebslichtzauber, behaftet war, diesen an und für sich harmlosen Titel, während die übrigen Spießgesellen der Rangordnung nach untergeordnete Bezeichnungen annahmen.

Um die Wende des Jahres 1644 auf 1645 wurde ein Mitglied dieser Verbrecherbande im Landgericht Spital am Pyhrn ergriffen und einem eingehenden Verhör unterzogen, bei welchem derart unmenschliche Grausamkeiten ans Tageslicht kamen, die wahrlich ihresgleichen suchen und gewiß noch heute nach einem Zeitraum von über 300 Jahren ein Schauern hervorrufen über soviel Roheit und Bestialität in Menschengestalt. Man kann sich daher vorstellen, daß damals der kaiserliche Bannrichter Johann Neurättinger, welcher am 24. Jänner 1645 im Markte zu Windischgarsten bei dem Verhöre den Vorsitz führte, kein leichtes Amt hatte, einem Menschen, der wahrlich zum Auswurf der Menschheit zählte, irgendwie Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Andererseits aber ist dieses Verhör, welches Neurättinger am 27. Jänner in allen seinen Einzelheiten gewissenhaft aufgezeichnet hat, darnach angetan, ein extremer Ausdruck für eine Zeit der Verrohung zu sein, die während der letzten Phase des Dreißigjährigen Krieges solchen Abschaum hervorbringen ließ, wie den Herzkönig mit seinen furchtbaren Gesellen.

Neurättinger bezeichnete sein Verhörprotokoll, welches nun in all seinen Einzelheiten ausgeschöpft werden soll, als *Gütliches und peinliches Bekenntnis des bei dem löblichen Stift und Landgericht Spital verhafteten Malefikanten Michael Hecher aus Frohnleiten in der Steiermark gebürtig*. Die Rechtsfindung selbst wurde anfänglich von der Landgerichtsobrigkeit und schließlich vor dem kaiserlichen Bannrichter im Beisein des Marktrichters von Windischgarsten, Carl Perger, mit den beiden Ratsbürgern daselbst, Wolf Eggl und Leopold Hohenwartter, vorgenommen und durchgeführt.

Der Delinquent, Michael Hecher, gab bei dem Verhör seine alles eher als in ruhigen Bahnen sich bewegende Lebensgeschichte zum besten und führte

aus, daß er noch ledigen Standes und 22 Jahre alt wäre, sein Vater, Veit Hecher, ein Bauer zu Frohnleiten in der Steiermark unter Wolf von Stubenberg sei und seine Mutter Barbara heiße. Von seiner Gesellschaft wurde er der „Herzdreier“ genannt, nachdem jeder der Kumpane seinen Spitznamen dem Kartenspiel entnommen hatte. Ein Handwerk hatte er nicht gelernt und zur Bauernarbeit oder zum Dienen brachte er keine besonderen Ambitionen mit. Daher verließ der mißratene Sohn vor vier oder fünf Jahren die noch lebenden Eltern und fristete seinen Lebensunterhalt durch Bettelei, die er mit Hilfe von verschiedenen Stimulationen erfolgreicher gestalten wollte. Um eben zu reicheren Almosen zu gelangen, stellte er sich auf Grund einer Anleitung des krummen Peter etwa zwei Jahre stumm, weitere eineinhalb Jahre täuschte er vor, als ob er das *Hinfallende oder Fraiß* hätte und praktizierte gerade letztere Art auch in der Kirche zu Windischgarsten.

Auf ernsthaftes Zusprechen *in loco torturae* hin und *vermittels pindten, angelegten und etwas zuegeschraufften painschrauffens* bekannte Hecher unter Androhung einer noch schärferen Tortur weiters, daß er sich vor etwa zweieinhalb Jahren zu einer Diebs- und Mörderbande begeben hatte, auf deren Rädelsführer, Veit Rotkopf, er in Purgstall auf dem Kirchtag gestoßen war. Anfänglich war es ihm freilich nicht zum Bewußtsein gekommen, daß es sich bei dem Anführer, dem er sich als Knecht zum Tragen seiner Kraxen angeschlossen hatte, um einen Mörder handelte. Bald darauf war es ihm jedoch klar geworden, mit wem er es eigentlich zu tun hatte, besonders auch dadurch, weil sich nach und nach immer mehr böse Gesellen beim Rotkopf eingefunden hatten. Anscheinend sagte dem Taugenichts diese Umwelt zu und er beteiligte sich schließlich selbst an zahlreichen Mordtaten, indem er auf Befehl seines Herrn hin dem auserkorenen Opfer immer den ersten Streich zu versetzen hatte, während Veit Rotkopf, im Kartenspiel der *Hertz khönig* genannt, mit seinen zwei anderen Gespänen folgte.

Den Rädelsführer selbst und seine zahlreichen Spießgesellen schilderte Hecher folgendermaßen: der Rotkopf nenne sich Veit und dessen Vater heiße der blinde Lorenz; er sei klein, trage einen roten Bart und ebensolche Haare und linke am rechten Fuß; dessen mörderische Mitgesellen seien, soviel ihm bekannt, der Schramat Ambroßi, im Kartenspiel der Schellenobermann, der Gläßner Peter als Grünobermann, Bärtlme als Grünuntermann, Preinckhvoll als Herzuntermann, Hundtsschlager Hansl als das Eicheluntermandl, Hans Graber, Andre Platz, Peter Fux als Herzachter, Anderl der Eichelneuner, Stephl als Herzneuner, Blaßl der Eichelfünfer, Matthias als Schellenfünfer und Zacharias der Eichelsechser. Fürwahr eine illustre Gesellschaft, welche der Herzkönig um sich geschart hatte und mit der er seine Raub- und Mordtaten in den verschiedensten Gegenden ob und unter der Enns vollführte.

Nun folgen in Neurättingers ausführlichem Protokoll alle die begangenen Mordtaten und Mordversuche der Bande, an denen Hecher beigewohnt beziehungsweise selbst tätig teilgenommen hatte. Nachdem die ganze Rotte auf

dem *Steinfeldt* zwischen Steyr und Sierninghofen in einem Mosthäusl die Nacht zugebracht hatte, traf sie am folgenden Morgen einen Krämer, welcher aus der Richtung Steyr kam und mit weißen Spitzen, Borten und Bändern seines Weges zog. Hecher schlug ihn auf Befehl des Rotkopf hin mit einem knopfeten Knüppel zu Boden, während ihn die anderen Mitgesellen vollends erschlugen; dann nahmen sie das mitgeführte *Cramlet* an sich und warfen den Leichnam des Erschlagenen neben der Steyr in die Stauden. Die Ausbeute für Hecher waren bescheidene 22 Kreuzer.

Das nächste Opfer, welches die Mordgesellen zwischen Weyer und Kasten (reith) stellten, war ein Tischler, welcher seinen Ranzen mit sich trug. Wenn auch Hecher mit seinem Knüppel diesmal keinen Erfolg hatte, denn der Handwerksmann setzte sich mit seinem Degen tapfer zur Wehr und stach zu, so war die Übermacht doch zu groß. Der Mann wurde schließlich von dem Rotkopf und Schramat Ambroßi erschlagen und in die Enns geworfen. Das Ergebnis dieser ruchlosen Tat: die Beinkleider und etwas Handwerkszeug!

Glimpflich kam indes in derselben Gegend ein Lederergeselle davon, der auch dazu ausersehen war, das Zeitliche zu segnen. Die Bande mußte ihn mit Zurücklassung von 4 Gulden laufen lassen, nachdem er sich seiner Haut kräftig erwehrt hatte und die sich abzeichnende Untat von anderen Leuten bemerkt wurde.

Gleichfalls mit dem Leben davon kamen außerhalb des *Linzerischen Urfahrs* ein Seifensieder und dessen Träger. Beide wurden angegriffen, der Träger suchte sofort mit Hinterlassung seiner Trage mit Seifen das Weite, während der Meister sogleich seine mitgeführten 19 Gulden und 92 Pfund für die Erhaltung seines Lebens einsetzte.

Vor etwa einem Jahr wiederum mußte ein Schusterknecht zwischen Purgstall und Waidhofen daran glauben; er wurde auf die gleiche Art wie der Krämer und Tischler einfach umgebracht, ausgeraubt und in die Erlaf geworfen. Und der Ertrag dieser sinnlosen Tat: Ein Ränzlein, Werkmesser und wenig Geld, von dem für Hecher 12 Kreuzer Belohnung abfielen.

Nicht minder tragisch gestaltete sich vor etwa einem Jahr das Ende eines betrunkenen Kaufmannes, den die Bande am Linzer Bartholomäusmarkt ausgespäht hatte. Dieser ritt allein einer Au nahe dem Wasser und in der Nähe des Hochgerichts, zum Landgericht „*Weißenburg*“ (recte *Weißenwolff!*) gehörig, zu, wo er von der Gesellschaft bereits erwartet wurde. Wenn auch der erste Hieb Hechers fehlging, so sprang doch der Rotkopf für ihn ein, der den ahnungslosen Kaufmann mit seinem *Terzeroll* vom Pferde herunter schoß. Den Leichnam warfen die Unholde in das Wasser; das Pferd hingegen samt zwei grünen mit Geld gefüllten *Turwizen* nahmen sie in ihre Herberge beim *Wolffen* im Mosthäusl nach *Steinfeld* mit, wo sie ersteres mit dem Sattelzeug einem Roßtäuscher in Steyr veräußerten, das Geld aber aufteilten. Hechers Anteil betrug damals vier Taler.

Als weiteres Opfer fiel dem Herzkönig zwischen Waidhofen und Weyer ein Hutterer in die Hände. Auch hier führte Hecher wiederum den ersten Schlag mit seinem Knüppel, während der Rotkopf und Schramat Ambroßi das übrige besorgten und dem Handwerksmann die Kehle durchschnitten. Einem Maurer wiederum nahmen sie nur die Barschaft von 2 Gulden ab und ließen ihn dann wieder laufen. Hechers Mitwirkung wurde diesmal mit neun Kreuzern abgegolten.

Daß auch das Verbrechen ihre Anhänger heimsuchte, davon war auch die genannte Bande nicht gefeit. Hecher selbst erschlug seinen Mitkumpan Bartl Grünunter außerhalb von Waidhofen mit einem Prügel, während der Schramat Ambroßi seinen Spießgesellen Lucaß nach einem Streit und Trunk in einen Raufhandel verwickelte und umbrachte.

Auf Grund der bisherigen Aussage Hechers trieb sich die Verbrechergesellschaft vorwiegend im Traunviertel und angrenzenden Bereich von Niederösterreich herum und hatte ihren Unterschlupf in einem Mosthäusel in Steinfeld bei Sierninghofen, in welches sie sich immer wieder zurückzog. Überhaupt scheinen die sogenannten Birn- und Mosthäuseln (wohl gleichzusetzen mit den Walzlhütten), die ja beinahe das ganze Jahr hindurch leerstanden, beliebte Aufenthaltsorte dieser ruchlosen Bande gewesen zu sein. Nun, Räuber- und Mörderbanden hat es zu verschiedenen Zeiten gegeben; es ist aber geradezu verwunderlich, wenn man feststellen kann, daß solche Menschen, Untermenschen, sich überhaupt mit abergläubischen Intentionen abgaben. Und doch war dies bei der genannten Rotte der Fall. Sie huldigte einem Aberglauben furchtbarster Art, verbunden mit grausamster Brutalität, dem sogenannten Diebslichtzauber. Daher sind die bisher aufgezeigten Verbrechen, welche der Herzkönig mit seinen gleichgesinnten Anhängern verübte, nur als ein bescheidenes Vorspiel zu einem wohl grausamsten Drama zu betrachten, welches der Aberglaube aufzuweisen hat.

Bei seinem Verhör gestand Hecher manche Morde an Frauen ein, an denen er persönlich beteiligt war und die von Neurättinger ebenfalls mit aller Genauigkeit aufgezeichnet wurden. Als der Rotkopf, ich selbst und die anderen beschriebenen Gesponse zwischen „Weyndndtach“, St. Peter und Aggsbach vor einem Jahr unter währendem Kremser Markt befunden, ließ Hecher vernehmen, haben wir den schwangeren Weibsbildern aufgepaßt, wie dann der Rotkopf oberhalb Aggsbach in einem Hölzl zwei Weiber, eine großen, die andere etwas kleineren Leibes angetroffen, die hochschwangere alsbald angetastet, in den Hals gefahren und gedrosselt, diesem Weibe einen „speill“ in den Mund gezwungen, daß sie nicht schreien mögen, er, Michael, habe sie halten helfen; der Rotkopf aber von der Brust an mit einem großen allzeit bei sich gehaltenen Messer aufgeschnitten, dem Kind, so ein Knäblein gewesen, nicht allein das rechte Händchen abgeschnitten, sondern auch das Herzchen herausgenommen, folgendes die Mutter mit dem Kind in einem Hölzl vergraben.

Das nächste eingestandene Opfer war eine Bäuerin, welche von Bayrisch-Waidhofen heimwärts ging. Diese griff zuerst der Schramat Ambroßi an und ging mit ihr um, während Hecher sie halten half und der Rotkopf in gleicher Weise, wie eben geschildert, seine unmenschliche Tätigkeit vollführte. Dem aus dem Mutterleib herausgenommenen *Maidl* wurde ebenfalls das rechte Händchen abgetrennt. Die Mutter und das ungeborene Kind warfen die Unholde anschließend in das nächste Wasser, welches die Hämmer trieb.

Mit einer Frau, welche im Frühling von Altenmarkt nach Weyer zu in die Kirche ging und gesegneten Leibes war, verfuhrten die Verbrecher in der gleichen Weise, das heißt, sie schnitten ihr bei lebendigem Leibe das Kind aus dem Mutterleib. Mutter und Kind fanden nach vollbrachter Tat ihr Grab in den Wellen der Enns. Eine junge Frau, eine Hammerschmiedin, welche von Reifling nach St. Gallen ging, um ihrer Gevatterin einen Wecken zu verehren, wurde vom Herzkönig und seinen Anhängern angetroffen. Auch diese Frau ereilte das gleiche grausame Geschick wie ihre anderen Leidensgenossen. Nachdem dem Knäblein das rechte Händchen abgeschnitten war, wurden beide Leichen in den Hammerschmiedbach geworfen.

Bei einem kleinen Markt, eine Meile Weges von Waidhofen entfernt, lauerte die Bande eines frühen Morgens einer Frau auf, welche auf den Wochenmarkt gehen wollte. Auch diese kam nicht mehr lebend nach Hause und auch hier spielte sich dieselbe unmenschliche Szene ab: der Schramat Ambroßi tastete die Frau ab, Hecher half ihm halten und der Rotkopf schnitt das ungeborene Kindlein, ein *Diendl* heraus; dann wurden die beiden Leichname dem Hammerschmiedbach übergeben.

Glücklich davon kam schließlich eine schwangere Frau, welche nach Heiligenstein auf Kirchfahrt oder Wallfahrt ging. Die rohen Gesellen waren zwar willens, diese Frau auf die grausamste Art ins Jenseits zu befördern, doch fürchteten sie die Leute, welche zur selben Zeit nach Weyer zur Robot gingen. Daher ließen sie das bereits ausersehene Opfer laufen. Bei weiteren Totschlägen und Mordtaten, welche die Bande verübte, war Hecher nach seiner Aussage nicht anwesend.

Entscheidend ist nun die Frage, welche von dem kaiserlichen Bannrichter Neurättinger an den Gefangenen gestellt wurde, nämlich zu welchem Zwecke die Kinderhändchen gebraucht worden seien. Die folgende Antwort traf den Kern der Sache, der ganzen abergläubischen Abnormalität: das abgeschnittene rechte Händchen von dem Knäblein war besser, als von einem *Maidlein*, gestand Hecher ein, das hatte er von seinem Meister, dem Rotkopf, gehört, und Rotkopf brauchte solche Händchen; wenn er und sein *Gespän* in die Kästen und Häuser einbrechen und Diebstahl begehen wollten, so zündeten sie solche Händchen an und wenn alle fünf Fingerchen brannten, war niemand mehr auf und konnte auch nicht mehr erwachen, sie aber konnten ihren Diebstahl desto gewisser und sicherer verrichten. Wann aber nicht alle Fingerchen brannten, so getrauten sie sich nicht einzubrechen. Wenn sie aber

vermittels der Kinderhändchen einbrechen und Diebstähle begehen wollten, ließ Hecher weiter vernehmen, so stand er inzwischen Schildwache und hielt Windt, und da er etwas bemerkte, so gebrauchte er die Worte *Pauts ab*, worauf von allen Beteiligten die Flucht ergriffen wurde. Als Anerkennung für diese Tätigkeit erhielt Hecher bisweilen 14 Kreuzer, dann auch mehr oder weniger.

Hechers Sündenregister ist allein durch die Beihilfe an den aufgezählten Mordtaten bei weitem nicht erschöpft. Es fehlen noch die den Diebstahl betreffenden Delikte, welche gewissermaßen die Voraussetzungen zu seinem traurigen Aufstieg bildeten. Seine Tätigkeit in dieser Hinsicht begann Hecher mit dem Ausräumen von zwei Opferstöcken, den einen zu Semmering an der Leithen mit einem eisernen Eggenzahn, den anderen zu St. Stephan, eineinhalb Meilen von Graz entfernt, mit einem *Wagreibnagl*. Der Ertrag dieser „erfolgreichen Unternehmungen“ betrug ganze 12 beziehungsweise 4 Kreuzer. Seinem eigenen Vater stahl er heimlich Brot, dem Stiefbruder brach er die Truhe auf und entwendete, weil er nichts anderes vorfand, Speck. Einem steirischen Bauern wiederum stahl Hecher ein Paar Hosen, Leinwand und Schuhe, weshalb er auch angezeigt und in Haft genommen wurde. Der Diebstahl von 1 Gulden brachte ihn neuerdings in Haft; er konnte aber ohne Urfehde zu schwören nach Ausweisung aus dem Landgericht das Gefängnis in Aussee wieder verlassen. Auch der Gerichtsdieners in Purgstall ließ den Taugenichts, nachdem er ihn zwei Stunden in Eisen und Banden gehalten hatte, wieder laufen.

Wie aus dem aufschlußreichen Verhörprotokoll weiter zu entnehmen ist, trachtete das Landgericht Spital am Pyhrn, mit dem kaiserlichen Bannrichter an der Spitze all die Schattenseiten dieses gewissenlosen jungen Menschen auf das eindringlichste zu ergünden. Das Ergebnis dieses Vorhabens war wiederum ein sehr bezeichnendes und läßt erkennen, daß Hecher trotz seiner Jugend alle Stadien der Verworfenheit durchwandert hatte. Als er aus dem Gefängnis entlassen worden war und wieder zu seinen Eltern nach Frohnleiten zurückkehrte, schwängerte er zwei ledige Mädchen und gab diesen den bezeichnenden Rat, die neugeborenen Kinder ums Leben zu bringen und heimlich zu vertilgen. Auf die Frage, ob er mit Kühen und anderem Vieh Umgang gepflogen habe, das heißt, ob er *sodomitisch* gewesen sei, gab Hecher unumwunden zu, daß er sich, als er noch bei seinen Eltern war, mit einer vierjährigen Kalbin eingelassen und ferners *des bösen Geistes wider Gott und seiner Gebote fleischlich vergriffen* habe. Bei der letzteren abnormen Tätigkeit wurde er von seinem Bruder ertappt und die Folge davon war, daß er fortan zu Hause keinen Platz mehr hatte.

Damit ist nun Hechers Sündenregister, welches fürwahr ein beachtliches wie erschreckendes Ausmaß angenommen hatte, endlich erschöpft. Trotz der andgedrohten Tortur und auf eindringliche Zusprache hin, verneinte er, weitere Verbrechen begangen zu haben. Als man ihm dann bei der Verkündi-

gung des strengen Malefizrechtstages diese seine Aussage sowohl im stillen als auch in offenem Rechte noch einmal Punkt für Punkt vorhielt und ihn ernstlich ermahnte, sich nicht selbst unrecht zu tun, blieb Hecher dabei, alle die eingestandenen Untaten verrichtet zu haben und bat gleichzeitig demütig um ein gnädiges Urteil.

Am 27. Jänner 1645 erging nun in Windischgarsten durch den kaiserlichen Bannrichter Johann Neurättinger und das *ersezte ersambe Rechtgeding dißer des löbl. Stüffts und Landtgericht Spittall am Piern Paan: und Landtgerichts Schranken* auf Grund des gütlichen und peinlichen Bekenntnisses mit Stimmeneinhelligkeit folgendes Urteil: Nachdem der arme Sünder noch heute an seinem angesetzten strengen Malefizrechtstag in dieser offenen Bann- und Landgerichtsschranne sowohl, als auch im vorangegangenen und gehaltenen Stillrecht unwidersprochen bekannt hatte, daß er sich von Jugend auf gleichsam des Müßiggangs mit Betteln und auf andere Weise befließigt habe, sich für stumm gestellt oder dann wieder, als ob er das Hinfallende oder die Fraisen hätte, bloß zu dem Zwecke, um mehr Almosen zu bekommen, ja letztlich sich nicht allein gar zu einer bösen, diebischen und mörderischen Gesellschaft begeben, sondern auch 15 verschiedene Mordtaten an Manns- und Weibspersonen beigewohnt, gegen die Mannspersonen immer den ersten Streich geführt, dann die am Boden liegenden Frauen gehalten und anschließend samt den Kindern ermordet und heimlich vertilgen geholfen, seinen Gespän bei begangenen Einbrüchen und Diebstählen Schildwache gestanden oder Wind gehalten, dasselbe auch selbst vollbracht, ansonsten einen leichtfertigen Lebenswandel geführt, sowohl das schreckliche hochsträfliche sodomitische Laster unnatürlicher, teuflischer Weise mit einer Kalbin begangen usw. hatte, deswegen er laut der geschriebenen Rechte, Kaiser Karls V. peinlichen Halsgerichtsordnung und des Heiligen Römischen Reiches Konstitutionen besonders schwere Strafe auf sich geladen habe, also solle er zu wohlverdienter Strafe und anderen als Exempel zum Abscheu auf einen Wagen gesetzt werden, mit glühenden Zangen zwei Griffe erhalten, folgendes zur gewöhnlichen Richtstätte geführt, dort gleich einem Mörder und Straßenräuber niedergebunden, dann mit dem Rad von unten her bis oben hin hingerichtet werden und nachher den Raben zur Speise in das Rad geflochten und aufgesteckt werden von Rechts wegen.

Die Assessoren dieses verdienten Urteilspruches waren: der Marktrichter Carl Perger, dann die Ratsverwandten zu Windischgarsten Leopold Hohenwartter, Wolf Eggl, Oswald Stainpichler, Elias Schueswoll, Hans Stockher, Hans Steyrer, dann Christoph Retenbacher, Amtmann des Klosters Gleink, Adam Gierer, Amtmann der Herrschaft Steyr, Leonhard Holz am Scharnpichl, Dionysius auf der Au und Wolf Rätlingmayr auf der Glien.

Dem Urteilsspruch selbst folgte vor der Hinrichtung noch eine gewisse *Limitation*, also eine Einschränkung: Weil einerseits das Recht ohnehin zulasse, die Milde für die Schärfe zu gebrauchen und andererseits der Stifts-

dechant von Spital am Pyhrn und das dortige Kapitel mit einer großen Fürbitte um interponierte Gnade auftraten, so wurden Michael Hecher in Anbetracht seiner langen Kerkerhaft und Tortur stimmeneinhellig die zwei Zangenzwicker erlassen⁷.

Soweit die beiden erhaltenen Aktenstücke über diesen Prozeß, nämlich das Verhörprotokoll und der Urteilspruch, die uns die Kenntnis über die wohl grausamste Räuber- und Mörderbande von einst in unserem Lande übermittelt haben und uns auch einen hinreichenden Einblick gewähren, mit welcher grausamen Gegebenheiten der kriminelle Aberglaube in der Vergangenheit angetan war.

Aus den vorangegangenen Ausführungen kann nun leicht entnommen werden, daß der Aberglaube Schattenseiten aufwies, die sich in brutalen Auswirkungen widerspiegeln. Der kriminelle Aberglaube griff auch auf die Zauberkraft der Kinderunschuld zurück. Die erwartete Wunderwirkung, die man den Kindern und Körperteilen derselben, wie dem rechten Händchen oder dem Herz, zutraute, barg oftmals die Gefahr in sich, sich auf unvorstellbar rohe Art in den Besitz der zauberkräftigen Kinderunschuld zu setzen. Folglich war zu allen Zeiten das Bestreben nachhaltig, daß man eben nicht vor dem Kindermißbrauch zurückschreckte und selbst vor der Tötung hochschwangerer Frauen nicht zurückscheute, um sich in den Besitz dieser als wirksam erachteten Zaubermittel zu setzen. Es ist selbstverständlich, daß die kriminellen Menschen ausschließlich trachteten, sich Gegenstände, Körperteile, von Kindern anzueignen, die nach Möglichkeit ungeboren waren, denn durch die erfolgte Taufe wäre doch jede Wirkung zauberhafter Natur von vornherein hinfällig gewesen. Deshalb war es für die mit abergläubischen Gedankengängen versehenen Verbrecher vor allem nötig, solcher Kinder habhaft zu werden, die noch ungeboren im Mutterleibe ruhten.

Das Herz eines ungeborenen oder unschuldigen Kindes besaß nach den einstigen abergläubischen Vorstellungen eine ungewöhnliche Wirkungskraft. Wenn nun zwar aus dem behandelten Prozeß hervorgeht, daß der Herzkönig auch das Herz eines Kindes herauschnitt, jedoch der Verwendung desselben mit keinem Worte gedacht wird, so darf wohl angenommen werden, daß der Unhold die zauberhafte Wirkungskraft eines solchen Kinderherzens wohl kannte und dieselbe vermutlich für sich und seine engsten Vertrauten vorbehielt. Der Genuß des Herzens eines ungeborenen Kindes bedeutete eine große Stärkung für den Verbrecher, so daß er selbst den nicht gerade gelinden Folterqualen widerstehen konnte.

Das grauenhafte Diebslicht, die Diebskerze oder der Schlafdaumen, bewirkte nach der Ansicht der Verbrecher eine ungestörte Durchführung von Diebstählen. Der furchtbare Zauber wurde eben durch die Unschuld eines Kindes wirksam und erfolgversprechend. Wie aus der Aussage Hechers ein-

7 Universitätsbibliothek Graz, Hs. 1955.

deutlich hervorgeht und auch sonst bekannt ist, erzeugte das Diebslicht, die brennenden Finger von ungetauften und ungeborenen Kindern, eine Art Zauberschlaf für die betroffenen und heimgesuchten Bewohner. Da nun die Zauberkraft dieser Diebskerzen um so nachhaltiger und sicherer war, je kleiner und unschuldiger das Kind war, so läßt sich das Bestreben dieser brutalen Menschen begreiflich finden, daß sie dieser Gegebenheit zufolge wiederholt zur Tötung von schwangeren Frauen schritten, um in den Besitz der rechten Kinderhändchen zu kommen⁸.

Wie schon angedeutet, war die Kenntnis des Diebslichtes im heimischen Aberglauben keineswegs eine vereinzelte. Im Jahre 1630 wurde im Landgericht Puchheim der Mörder und *diebische Malefikan*t Hans Stockinger, welcher schwangere Frauen und andere ermordet, die Hände der aus den schwangeren Leibern geschnittenen Kindern zu zauberhaften Possen und zum sicheren Stehlen gebraucht hatte, durch das Rad hingerichtet⁹. Wir können sogar die Vermutung anknüpfen, daß die Abwicklung des Prozesses gegen Stockinger selbst in den Händen des damaligen Bannrichters im Lande ob der Enns, Franz Starck von Didenhofen, lag, der trotz seiner Erfahrungen bezüglich Malefizverbrechen wohl in seiner Erschütterung das Urteil über diesen genannten Unhold in seinem noch 1630 in Druck erschienenen kurzen „Criminal-Prozeß“ aufnahm. Wenn auch Starck den Namen Stockinger in seinem formelhaften Werke nicht eigens nannte, so kann man doch mit Sicherheit annehmen, daß der Eindruck dieses Geschehnisses in ihm so lebhaft verankert war, daß er sich eben bemüßigt fühlte, das von ihm selbst geringe Zeit vorher gefällte Urteil als Muster aufzunehmen. Schließlich waren derartige Vorkommnisse des kriminellen Aberglaubens doch eine große Seltenheit. Aus der formelhaft wiedergegebenen Urteilsbegründung können wir nun folgende bemerkenswerte Tatsachen entnehmen, die das gewonnene Bild über die Schattenseiten des Aberglaubens irgendwie bestätigen und abrunden: Demnach kein bessere zeugknuß als deß menschen eigene bekantnus in criminal oder peinlichen sachen nit kan gefunden werden, vnd nun der zu gericht stehende arme sündler noch heut seines angesetzten strengen malefiz rechtstag offentlich bekent hat, wie er nicht allein vielfältig geflissene diebstäl, sondern auch N. fürsetzliche mordthaten, insonderheit mit erschlag- vnd auffschneydung N. schwangerer weiber verüben helffen, sondern er selbst die mütterliche leiber auffgeschnitten, die nunmehr zur geburt fruchtige kinder also herauß genommen, jhnen die rechten händel am elbogen gantz abschemlich vnd vnbarhertzig mörderischer weiß abgeschnitten vnd zu sein vnd seiner mitgesellen zauberischer meinung nach, die leuth schlaffend vnerwachendt zu machen, mit waxkertzlin angezündet vnd also darmit vnder-

8 Eberhard Frhr. v. K ü n s s b e r g, Rechtsbrauch und Kinderspiel. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse, Jg. 1952, Abh. 3.) S. 31 ff.

9 S t r n a d t, Materialien, S. 356.

schiedliche dieberey begangen: die kindlein der h. ordentlichen massertauff vnd andere ermördte personen der christlichen begräbnus beraubt: weiln dann die mordthaten seine diebstuck weit vbertreffen, doch eins vnd anders der billichkeit nach an jhme zu straffen wäre, aber dem facto nach nit exequiert werden kann, alß ist in erwegung aller ombständt hiemit zu recht erkannt . . .¹⁰.

Der Zauberer-Jackl

Diese Gestalt des heimischen Aberglaubens ist im Gegensatz zum „Herz-könig“ seit langem bekannt. Sein seltsames Wirken im Lande, besonders in Kirchdorf an der Krems, war dazu angetan, Eingang in die Volksüberlieferung zu finden und dadurch Jahrhunderte fortzuleben. Die Heimatforschung hat sich bereits verschiedentlich mit dieser Persönlichkeit beschäftigt; das Ergebnis war jedoch ein sehr geringes. Es sind kurze Mitteilungen, die nur andeutungsweise die gewiß ausgedehnte Tätigkeit des Zauberer-Jackl schildern, begründet durch das einstige nur in Bruchstücken vorhandene Quellenmaterial im Herrschaftsarchiv Pernstein (Kremsmünster). Der Versuch nun, auf Grund der bisher bekannten Quellen und von neuen Funden eine zusammenfassende Arbeit zu erstellen, kann derzeit leider nicht verwirklicht werden, weil die Akten im Stiftsarchiv Kremsmünster nicht mehr auffindbar sind. Es sollen daher die neu aufgefundenen Aktenstücke behandelt werden, die es doch vermögen, das bekannte Unterfangen des Zauberer-Jackl in manchen Einzelheiten klarzustellen und zu erkennen.

Der bekannte Heimatforscher Beda Piringer setzte den Zauberer-Jackl mit der Person des Hans Jakob Ranftl von Ranftlhofen gleich, welcher der Sohn eines Rittmeisters und selbst Leutnant war. Derselbe hatte seine Wohnung in Kirchdorf, brachte durch das Schatzgraben viele Leute um Geld und Geldeswert, bedurfte dazu eines Bergmännchens oder Alraune und eines Geistes, welchen er sich von einem Glasermeister aus Kaplitz, namens Altfeichtinger, und einem Geistlichen zu Wasserburg, Dr. Stillmayr, zu verschaffen gewußt hatte. 1671 saß er volle sechs Monate auf der Burg Pernstein gefangen und wurde wahrscheinlich aus dem Landgericht verwiesen¹¹. Dies die dürftigen Angaben aus der Literatur!

Einen wesentlich genaueren Einblick in die Intentionen des Zauberer-Jackl gewinnen wir aus der gütlichen Aussage des bei der Herrschaft Scharnstein in Haft genommenen Holzknechtes Wolf Riedl vom 11. April 1671. Riedl stammte aus der Grünau und wurde der Gämbsenberger genannt; sein Alter war damals 36 Jahre. Vergangene Weihnachten war der Wolf Rotfux,

¹⁰ Ebenda, S. 309 f.

¹¹ Beda Piringer, Einige geschichtliche Notizen über Alt-Pernstein (1893), S. 13. – Vgl. a. K. Holter, Alt-Pernstein (Schriftenreihe d. Inst. f. Landeskunde von OÖ. 4) Linz 1951, S. 47 ff, wo sich einige Ergänzungen finden.

ein Sensenschmied und wohnhaft bei dem Pinder in der Au unterhalb Teuerwang, der Herrschaft Hochhaus untertänig, zu ihm gekommen, mit dem Vermelden, er solle mit dem Ranftl in Kirchdorf und seiner Kardten, zu welcher auch er gehörte, *Gesellschaft halten*, denn sie wollten Schatzsuchen und mit ihm dann teilen, wobei alle für ihren Lebttag genug hätten. Weil er nun gerne Geld gehabt hätte, so ging eben Riedl nach Kirchdorf zu dem Jakob Ranftl, der nach einem Geist trachtete, den ihm ein Glasermeister aus Böhmen zu geben versprochen hatte. Ein Meister von Wasserburg, ein Doktor der Heiligen Schrift und geistlichen Standes, den der Glasermeister herbeibringen wollte, konnte den Geist beschwören, der ihnen dann aus dem Möhr viel Geld und Schätze bringen sollte. Dem Riedl wurde auch strenge aufgetragen, keineswegs das geplante Vorhaben zu offenbaren, denn sonst sollte er niedergemacht werden. Riedl gab hierüber dem Ranftl das Versprechen und erklärte sich bereit, wenn ihm genügend Geld gegeben würde, sich mit Hin- und Herschicken, doch zu sonst nichts anderem, gebrauchen zu lassen. Am vergangenen Gregorientag ging nun Riedl wieder nach Kirchdorf, meldete sich bei dem Ranftl an, der ihn acht Tage aufhalten wollte, um nach Graz zu dem böhmischen Glasermeister, welcher sich dort auf dem Jahrmarkt befand, wegen des Geistes zu reisen. Diesen Geist sollte er dabei entweder dem Schnürer oder dem Ebentheuer zu Linz geben. Die Reise aber unternahm der Ranftl selbst mit dem langen Hans, Weber von Ischl, und dem Hans Rimplhueber, Müller zu Kirchdorf. Was sie dort ausgerichtet hatten, war dem Riedl nicht bekannt.

Innerhalb dieser acht Tage, als sich Riedl bei dem Ranftl und meistens bei dem Rimplhueber in einem kleinen Häusl aufgehalten hatte, wurde er auch gefragt, ob er fest wäre, und wenn er fest wäre, solle er mit ihnen hinein nach Böhmen zu dem Glasermeister reisen. Riedls Antwort, er sei *anders nicht fest, aber weit davon ist gut für den Schuß*, war nicht nach dem Sinne des Zauberer-Jackl, es kam auch zu keiner Reise und dem Holzknecht wurde bedeutet, daß er durch solche Mittel nicht reich werden könnte, worauf dieser weiterhin wenig Lust verspürte, viel Mühe aufzuwenden. Er gab aber zu, daß, wenn er etwas Gewisses zu bekommen gewußt hätte, er sich weiter gebrauchen lassen wollte. Für seine zwei Gänge nach Kirchdorf erhielt er 2 Taler.

In seiner weiteren Aussage bekannte Riedl, daß der Ranftl vergangenen Fasching nach Salzburg gereist war, in der Absicht, dort den böhmischen Glasermeister in der Dult anzutreffen und von dortselbst den Geist abzuholen. Der Glasermeister war aber (bezeichnenderweise) in Salzburg nicht erschienen, obwohl er durch ein Schreiben verständigt worden war. Nachdem 33 Gulden für die Wegzehrung aufgegangen waren, sah sich der Ranftl genötigt, unverrichteter Dinge wieder heimzukehren.

Für alle diese geschilderten Vorhaben benötigte Ranftl natürlich Geld, welches ihm nach und nach von anderen Gespän, auch in Geldeswert, ge-

bracht wurde und er an die 130 Gulden einnahm. Davon sollten die notwendigen Reiseunkosten und dergleichen Auslagen, die zur Beförderung ihres Glückes vonnöten waren, bestritten werden. Auch wurde „darneben das Maull gemacht“, daß, wenn sie einen Schatz bekämen, jedweder, der Geld vorgestreckt hatte, einen großen Anteil davon erhalten würde.

Aufschlußreich in der Aussage Riedls sind vor allem auch seine Angaben über die Person des Doktors aus Wasserburg und dessen Vermögen, den angestrebten Geist zu beschwören. Nach dieser erklärte der Zauberer-Jackl, daß zu Wasserburg in Bayern eine geistliche Person und Doktor der Heiligen Schrift sei — er werde Meister genannt — welche den Teufel beschwören könnte und auch geschrieben hätte, wenn ein Geist vorhanden wäre, so solle man ihm das zu wissen geben. Er sei dann willens zu kommen und, damit die in der Erde vergrabenen Schätze wie auch das in der Nähe liegende Geld den armen notleidenden Leuten zukomme, seine Hilfe erzeigen. Damit aber das Vorhaben um so glücklicher vonstatten gehe, sollten sie zu drei Siechenhäusern je 9 fl 9 d geben. Wenn der Geist ja und nein sagen könne, so wolle er ihn in einen Bock spannen und peinigen wie eine Malefizperson, so daß ihm derselbe noch andere 72 Teufel beibringen müsse, aus denen er dann denjenigen nehmen wolle, der so geschickt wäre als des Menschen Sün und Gedanken; die anderen aber wolle er wieder abdanken und fortlassen.

Soviel dem Holzknecht bekannt war, hatte die Gesellschaft aber noch keinen Geist und er meinte, das ganze wäre nur ein Betrug, der dazu diene, daß der Ranftl von den Leuten Geld bekomme. Auch der Rotfux war schon der Meinung, daß der krumme Kaperger unter dem Namen des Glasermeisters in Böhmen und des geistlichen Doktors in Wasserburg mit dem Ranftl Briefe wechsele und die Leute um das Geld bringen helfe.

Von Wichtigkeit sind auch die Angaben Riedls schließlich noch deswegen, weil sie doch eine ganze Anzahl von Leuten enthalten, die in der Kardten vereinigt waren und wieviel diese dem Ranftl als Vorgeher für die Reise nach Salzburg gegeben hatten:

1. Der Aussager, also Riedl, hatte nichts zu geben.
2. Jakob Ranftl war der Vorgeher und Anstaltmacher.
3. Hanns Linder, Schmied und Wirt zu Pettenbach, hatte 8 fl und dazu ein anderesmal einen silbernen Gürtel hergegeben.
4. Der Müller zu Kirchdorf in der unteren Gassen beim Ziehbrunnen in einem kleinen Häusl, namens Hans Rumpfhueber.
5. Hans Zauner, ein Mühljunge und Pernstein'scher Pupill.
6. Bartholome Khindler in der Grünau, hat eine Büchse hergegeben.
7. Wolf Rotfux, ein Sensenschmied.
8. Dessen Hausherr, der Pinder in der Au unterhalb Teuerwang, hat all sein Sächl hergegeben, so daß er bald sein Haus daranstecken muß.
9. Hanns Manger, Bäcker am Teuerwanger Steg.
10. Hans Schätzl in der Pappfleuthen, hat 5 fl hergegeben.
11. Georg N., ein lediger alter Bauernknecht, hat auch 4 fl hergegeben.
12. Wolf N., ein Müller, so „Partwisch“ macht und in Teuerwang auf der Höhe in einem kleinen Häusl wohnt.

13. Georg Fux, ein Sensenschmied in der Steyrling, hat bei 15 fl hergegeben.
14. Hanns N., Kamplmacher zu Gmunden.
15. N. Weißhamer, ein Schuster und Schiffmann daselbst.
16. N. Hölzl zu Ischl.
17. Tiebaldt N., ein Bäcker ob der Lambach.
18. Hanns N., ein langer Weber zu Ischl.
19. N., ein Schlosser zu Ischl, hat 1 fl und 4 Bd hergegeben.

Fast gleichzeitig, am 15. April, wurde in der Kremsmünsterischen Herrschaft Pernstein der im Gefängnis befindliche Müllerjunge Hanns Zauner verhört. Er war 20 Jahre alt, von der Astlmühle unter der Herrschaft Schlierbach gebürtig, sein Vater Eustachius Zauner besaß die Sölde an der Gred bei Kremsmünster unter der Herrschaft Pernstein, die Mutter Magdalena war bereits vor 7 Jahren gestorben. Eine Lehrzeit von 4 Jahren hatte er bereits hinter sich und kam nach seiner Entlassung als Müllerjunge in Wörschach in der Steiermark zum Madlmüller nach Kirchdorf in der Meinung, weil dieser Ansager des Müllerhandwerks war, so würde derselbe für ihn einen Meister finden. Dieser erklärte ihm aber nach etlichen Wochen ganz andere Dinge, nämlich Zauner sollte in ihrer *Compagnia* mithalten, denn dann könne er viel Geld bekommen; der Ranftl wüßte einen Geist oder *Alraunl* (Alraune), und wenn man solchen hätte, so wollten die Mitglieder der Gesellschaft nach Schloß Wildenstein gehen und daselbst den Schatz heben. Dort wäre Geld und Zeugs genug vorhanden, so daß sie alle reich werden könnten. Der Müllerjunge nahm dieses verlockende Angebot an.

In derselben Woche kam der Ranftl selbst in das Haus des Madlmüller, *trank daselbst Tabak* und wenige Tage später auch der Schmiedwirt zu Pettenbach, der Rotfux und ein Binder am Teuerwang, mit denen der Ranftl verhandelte. Dabei wurde besprochen, daß von der *Compagnia* Geld zusammengebracht und solches dem Ranftl für die Wegzehrung nach Salzburg übergeben wurde. Daraufhin ging der Schmiedwirt durch den Stainpach hinaus zu dem Bärthl, Sensenschmiedknecht, und zu dem nunmehr auf Scharnstein gefangenen Gämbsenperger, um von ihnen mehr Geld einzufordern, aber ohne Erfolg.

Nachdem schließlich die nötige Geldsumme, bei 18 fl und 1 Dukaten, zusammengekommen war und der Ranftl noch dem Noppgrasser¹² ein Buch, worin man Geister beschwören konnte, versetzt hatte, waren sie in der Lage, nach Salzburg zu reisen, wohin auch der Glasermeister von Cramau in eine Trinkstube einen Geist bringen und dem Ranftl übergeben wollte. Acht Tage vor dem Fasching machte sich der Ranftl für die Reise fertig, mit einem Degen und Stecken versehen, begleitet von dem Madlmüller mit einer Kraxen, worin ihrem Sagen nach *Prustfleckh* und *Kämpfuderall* mit einem roten Mantel sich befanden, wie auch einem Ranzen auf dem Buckel, in welchem ein großes Buch eingeschlagen war. Ab Inzersdorf trug dann der Aussager,

12 Vgl. Holter, l. c., S. 49.

also Zauner, die Kraxen nach Pettenbach zum Schmiedwirt; dann ging es nach Vorchdorf zum Gröbmer Wirt zur Nachtherberge. Am Morgen setzten sie ihren Weg nach Gmunden zu fort, wo bei einem Bader in der Vorstatt eingekehrt wurde, folgendes über Vöcklabruck und Frankenmarkt nach Salzburg. Am Faschingtag kam die kleine Reisegesellschaft in Salzburg an und kehrte beim Pray unter dem Stain ein, wo die Zusammenkunft mit dem Glasermeister vereinbart war. Dieser war — wie zu erwarten — nicht erschienen, sondern hatte nur ein Schreiben aus Cramau geschickt, mit dem dann Zauner und der mitgewanderte Pinder von dem Ranftl am Mittwoch zum Hölzl nach Ischl geschickt wurden. Hölzl gab seinerseits wieder ein Schreiben an den Zauberer-Jackl mit, mit der Warnung, daß derselbe den Geist nicht auf sich nehmen solle, sondern der Glasermeister sollte selbst mitreisen, weil sonst der Geist, wenn sein Herr nicht mitkäme, einen anderen bald umbringen werde. Über Gmunden wurde dann von den beiden der Rückweg angetreten; die Reise selbst war keineswegs einträglich verlaufen und Zauner erhielt keinen Kreuzer als Entschädigung.

Am 16. April, also am folgenden Tage, wurde Hanns Zauner neuerlich verhört. Er erklärte, daß er sich mit dem Pinder am Teuerwang in Ischl bei dem Schickhwein, Wirt und Mitglied der Compagnia, angemeldet hatte, dann seien beide zum Hölzl, einem der vornehmsten der Gesellschaft, gegangen. Letzterer erzählte ihnen, daß sie vor ein bis zwei Jahren einen Geist bekommen, und folgendes im Hause auf eine Tafel gesetzt hatten. Dieser Geist war bereits von einem Meister beschwört worden, der aber nichts ausrichten konnte; weil er rauschig und bezechet war, konnte er nichts riechen, weshalb er den Geist in ein Kastl oder Albml in der Kammer setzen mußte, wo er ihnen schließlich ausgekommen war und seinen Herrn, welcher ihn vorher besessen und ihn dann dem Hölzl gegeben hatte, in einem Augenblick umbrachte. Weiters erzählte Hölzl, daß ihrer drei den Schatz zu Wildenstein im Schloß heben wollten und nachdem sie den Geist etwas beschwört hatten, hätte dann eine Jungfrau daselbst, welche bei einem solchen Schatz hüten müsse, gesagt, sie sollten aufhören, es wäre genug. Sie hatten aber nicht abgelaßen und schließlich in der Beschwörung gefehlt; der Geist hatte ihrer zwei alsbald zerrissen, der dritte aber war entsprungen; er hatte unversehens drei Dukaten gezückt und war dann davongelaufen. Von diesem wurden dann die Dukaten gegen andere Münzen eingewechselt, welche ihm geblieben sind, die drei Dukaten aber waren bei denen, die sie gewechselt hatten, verschwunden.

In seinem weiteren Bekenntnis gab Zauner noch an, daß auch der Edlinger, gewesener Müllerjunge auf der Tanzermühle, im Besitze eines Geistes gewesen sei, den er dem Gämbsenberger gezeigt hatte. Vom Madlmüller zu Kirchdorf konnte er noch in Erfahrung bringen, daß derselbe, der Rotfux und ein anderer Müller auf der Alm zu dem Edlinger um den Geist geschickt hatten; dieser aber hatte denselben verleugnet.

Es ist selbstverständlich, daß die umliegenden Herrschaften eifrig trachteten, diesem ihnen zur Kenntnis gelangten Unwesen um Kirchdorf ein Ende zu bereiten. Die Pfleger derselben strebten eifrig darnach, möglichst viele der Anhänger dieser seltsamen Gesellschaft in ihre Hände zu bekommen, um genaue Einzelheiten zu erfahren. Am 20. April 1671 erbat der Pfleger von Klaus, Elias Mayr, von seinem Nachbarn auf Pernstein, Georg Christoph Haas, die Aussagen der verhafteten Anhänger des Ranftl und berichtete auch, daß er am 15. April seinen Verwaltungsuntertanen Georg Rotfux in der Pießling zufolge des Verhörs von Zauner in den wirklichen Arrest genommen habe, um dieses Unkraut ausrotten zu helfen. Noch am selben Tage übersandte Haas die Aussagen wider den Rotfux und konnte Mayr bereits davon verständigen, daß die anderen in dieser Kharten vereinigten Komplizen schon alle mit Ausnahme des flüchtigen Schmiedwirts zu Pettenbach gefangen seien. Weil auch der Hölzl in Ischl ohne Zweifel über diese Brut noch mehr bekennen werde, so müßten nach den Ansichten des Haas die übrigen Missetäter weiterhin behalten werden, bis man sehe, welchen Ausgang diese Sache nehmen werde.

Zur selben Zeit, auch am 20. April, stellte Elias Mayr die Fragepunkte — Interrogatoria — für ein Verhör des Rotfux zusammen, welches am 22. April auch stattfand. Diese Fragepunkte nun, welche für den Pfleger der Herrschaft Klaus als Richtschnur dienen sollten, sind auf jeden Fall charakteristisch, und daher sollen sie gleichsam als Ausdruck der Denkungsweise und Einstellung gegenüber ungewöhnlichen Vorkommnissen durch die Menschen in damaliger Zeit hier angeführt werden:

Interrogatoria

1. Wann und wie lange es sei, daß der Rotfux mit dem Ranftl zu Kirchdorf bekannt und wo er zum erstenmal zu ihm gekommen und geredet habe?
2. Ob er sich dazu bekenne, daß er neben anderen 18 Interessierten mit der Schatzgraberei und Teufelsbannerei behaftet sei, welche ihn dazu gebracht und verführt haben?
3. Wieviel er, Rotfux, zu Bekommung eines Geistes dem Ranftl Geld oder andere Sachen spendiert? Zu welcher Zeit und Weile er ihm solches gegeben oder durch andere ihm zugeschiedt, und ob ihnen dagegen der Ranftl einen Geist zu bekommen gewiß versprochen?
4. Ob es wahr, daß sie einen Geist bekommen, von wannen und welcher Orten, auch wer ihnen solchen gegeben und den Geist bei sich gehabt, getragen oder gebannt habe?
5. Ob sie nicht wirklich einen Schatz graben oder wenigstens graben wollten, wo, welcher Orten und wer dabei gewesen?
6. Ob er mit dem Hölzl, langen Weber zu Ischl, und dem Kämpfmacher zu Gmunden bekannt sei und wie oft er bei ihnen gewesen sei, auch was sie miteinander zu schaffen gehabt?
7. Ob er nicht wisse, daß der Ranftl selbst einen Teufel gehabt oder noch habe und demselben verschrieben sei oder wenigstens verschreiben wollen?
8. Ob nicht ein jeder, so in dieser Compagnia ist, sich gleichmäßig dem bösen Geist verschreiben müssen, item wann sie einen Schatz graben oder gegraben hätten, ob nicht ein Wetter, Wind oder anderer grober Sturm erfolgt wäre und ob sie dem bösen Geist, wann er ihnen Geld gebracht oder gebracht haben würde, nicht etwas versprechen müssen?

9. Ob er weiters nichts von dem Ranftl oder anderen seinen Gespänen zu sagen weiß, sonderlich von dem Madlmüller zu Kirchdorf, welcher gar suspekt (verdächtig) vor-
kommt?

In dem ersten Verhör nun bekannte Georg Rotfux, daß er am Sonntag Letare zu dem Ranftl ins Müllerhäusl beim Brunnen gekommen sei, wo er von demselben 6 Gulden, die er dem Hanns Zauner gegeben hatte, begehrte. Ranftl konnte ihm diese aber nicht bezahlen, vielmehr erhielt jener von ihm noch gute 4 fl 30 kr hinausgeschwärtzt. Von den Gespän dieser Gesellschaft war ihm nur der Zauner und ein anderer Müllerjunge bekannt. Sein Vorhaben wäre nur gewesen, von dem Ranftl die vertröstete gute Bezahlung zu begehren, ein Geist aber sei von ihm nie begehrt und ihm ebensowenig versprochen worden. Von dem Müllerjungen Zauner konnte er nur soviel erfahren, daß sie vorhatten, zu Ischl einen Schatz zu graben, worüber er aber erschrocken sei und von nun an nichts mehr dargeliehen habe. Bei den übrigen Fragen kamen nur unwesentliche Angaben zum Vorschein.

Der Pfleger zu Pernstein, Haas, dem die Aussage des Rotfux zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde, war, wie er am 23. April dem Mayr wissen ließ, mit derselben nicht recht zufrieden. Ihm schien es vor allem, daß die Aussage des Rotfux nicht recht klar und lauter war und daher eine neuerliche Examination erforderlich war. Man sollte nach seiner Meinung auf alle Fälle von demselben herauszubringen versuchen, wie er zu dieser Schatzgräberei gekommen, durch welche Personen er dazu gebracht worden sei, wer ihn hiez zu überredet habe, und was ihm versprochen wurde; dann, ob er dem Ranftl die 15 fl selbst übermittelt habe, sei es geschenkt oder leihweise; ferner, ob ihm nicht bewußt gewesen sei, daß das Vorhaben eine hochverbotene Sache wäre, wenn der Mensch mit solchen Teufelssachen und Schatzgräberei umgehe, und schließlich, wie oft derselbe zu mündlichen Unterredungen bei dem Ranftl gewesen wäre, auch, ob ihm gewiß versprochen worden sei, daß jener einen Geist zuwege bringen und bekommen wollte. *Ich meine halt, wann man die Sache recht überlegen tut, schrieb Haas seinem Nachbarn auf Klaus, es wird nichts anderes herauskommen, als daß diese armen Leute mittels des Ranftls falschen Practica betrogen und unschuldig hinter das Licht geführt worden seien.* Er selbst erwartete von Ischl und Gmunden gewisse Aussagen, die er dann weitergeben wollte.

Mayr kam der eben erwähnten Anregung nach und nahm nun den Sensenschmied in der Pießling nocheinmal vor. Auch hierin war das Ergebnis wenig ermutigend und zeigt höchstens die Leichtgläubigkeit dieser einfachen Menschen, die auf wenig natürliche Weise einfach zu Geld kommen wollten. Der Rotfux wurde gemäß seines Verhörs in der ersten Fastenwoche von seinem Vetter Wolf Rotfux, auch ein Sensenschmied und wohnhaft beim Pinder in der Au, mit Hilfe des zu ihm geschickten Müllerjungen Zauner und des Wolf Schwarzenmüller dazu überredet, dem Ranftl zu Kirchdorf für dessen Reiseunkosten nach Ischl, wo er einen Schatz graben wollte, 6 Gulden

hiefür herzuleihen, welche Geldsumme ihm der Ranftl mit gutem Geld neben einer Verehrung zustellen würde. Diese 6 Gulden habe er persönlich und bar dargeliehen. Inzwischen sei auch noch der Madlmüller bei ihm erschienen, um von ihm noch etliche Gulden für die geplante Reise herauszubringen. Nachdem er nun die 4 fl 30 kr dem Ranftl bar gegeben hatte, kamen acht Tage hernach der Madlmüller und der Pinder unterhalb Teuerwang in die Pießling zu seiner Frau, während er in Steyrling bei der Arbeit war, schwätzten derselben vor, daß ihr Mann habe anordnen lassen, für des Ranftls Reise alsbald 4 fl 30 kr herauszugeben, was auch geschah. Bezüglich der Schatzgräberei, für die er wenig Verständnis hatte, ließ er sich nichts anbefehlen, sondern er glaubte nur, er könnte dadurch ein schönes Geld für das Seinige erhalten und hiemit etwas gewinnen¹³.

Hiemit schließen die neuaufgefundenen Akten. Wie in dieser ganzen unerfreulichen Angelegenheit weiter verfahren wurde, ist derzeit nicht mit weiteren Unterlagen zu belegen. Soviel aber aus der Erkenntnis des Sachverhaltes durch den Pfleger zu Pernstein, Georg Christoph Haas, zu erschließen sein wird, dürften die einfältigen und betrogenen Anhänger mit einer glimpflich ausgefallenen Strafe und dem üblichen Verweis davon gekommen sein. Für den Rädelsführer dieser „Karten“ hat wohl dessen verbotenes abergläubisches Vorhaben zumindest die Ausweisung aus dem Landgerichtsbezirk nach sich gezogen.

Der Raidl und die Pölzin

Im Gegensatz zu den beiden soeben behandelten Gestalten erscheint die nunmehrige Persönlichkeit, die sich gleichfalls abergläubischen Intentionen, dem Viehzauber, verschrieben hatte, stets unter ihrem wirklichen Familiennamen. Sie hatte es wohl nicht für nötig gefunden, sich einen Decknamen etwa nach dem Kartenspiel oder sonst zuzulegen, um ihr geheimnisvolles Tun irgendwie zu verschleiern oder aber wirkungsvoller zu gestalten. Andre Raidl war nur ein einfacher Dienstknecht, bei 40 Jahre alt und aus Treilingbach bei Windischgarsten gebürtig. Er verdingte sich verschiedene Jahre als Bauernknecht und verrichtete seit Lichtmeß 1692 seine Arbeit beim Pizleithner, sonst aber ernährte er sich durch Arbeit bei seiner eigenen Schwester am Treilingbach, woher er auch stammte. Es ist geradezu unbegreiflich, wie hartnäckig sich der Viehzauber unter der bauerlichen Bevölkerung behauptete und trotz abschreckendem Beispiel nicht davon abgegangen wurde, wo doch wenige Jahre vor der Verhaftung des Andre Raidl im Jahre 1680 David Grienseisen, Abdecker im Sandt zu Windischgarsten, als Viehzauberer eine Hinrichtung durch das Schwert über sich ergehen lassen mußte, nachdem er infolge des ausgestandenen langwierigen Gefängnisses auf eine Interzession des Propstes zu Spital hin vom Feuertode verschont wurde¹⁴.

13 Universitätsbibliothek Graz, Hs. 1955.

14 Strnad t, Materialien, S. 393.

Im Verlaufe des Monats April 1692 wurde nun Raidl vom Landgericht Spital am Pyhrn wegen verschiedener seltsamer Vorkommnisse, die fast alle mit dem Viehzauber in Zusammenhang gebracht wurden, gefänglich eingezogen und schließlich am 25. April des genannten Jahres vom Assessor Thomas Friedrich Schoiber, Kanzleischreiber, einem gütlichen Examen unterworfen. Die Aussagen, die Raidl bei diesem Verhör machte, sollen nun einführen in all die Gegebenheiten abergläubiger Natur, mit denen der Beschuldigte belastet wurde.

Die Untersuchung Schoibers begann mit ganz harmlosen Fragen, die aber doch als Einleitung dienen sollten, um der dem Raidl nachgesagten abergläubischen Tätigkeit auf die Spur zu kommen. Raidl war zwei oder drei Jahre mit der Tochter des Pizlleithner bekannt, ging mit ihr und deren Vater von Zeit zu Zeit nach Garsten zu einem Trunk, hatte aber sonst keine ungebührliche Bekanntschaft mit ihr und war mit seinen Besuchen nicht gerade eifrig. Er bestritt auch, daß er sich mit der Tochter seines Dienstgebers versprochen hatte und bestand darauf, daß er keinerlei Mittel kenne, womit er *das Mensch beredet habe*, etwa zu einer Heirat mit ihm oder zu einem Verspruch. Freilich stellte er in seiner Gesprächigkeit anderen Leuten gegenüber es als sicher und gewiß hin, daß er des Pizlleithners Gut bekommen werde, nachdem ihm der alte Pizlleithner sel. zugesprochen hatte, seine Tochter Katharina zu heiraten, mit dem Bemerken, daß er dann beiden das Gut übergeben wolle. Raidl war daher auch der Meinung, daß die genannte Katharina nach der Abhandlung die Heirat richtig machen wollte.

Soviel aus der bisherigen Aussage während der Verhöre zu erkennen ist, zielte die Untersuchung Schoibers vorerst dahin, dem Andre Raidl irgendwelche geheimnisvolle Mittel, die Anwendung eines Wort- oder Liebeszaubers, in Anbetracht einer Heirat nachzuweisen: Die Mittel eben zu der Beredung!

Die weitere Fragenstellung des Assessors zielte aber noch auf zweites Moment hin, welches auch mit obigen Gegebenheiten in Zusammenhang steht. Es war anscheinend auffällig, daß Raidl nach der vorgenommenen Inventur mit der Tochter des verstorbenen Pizlleithner immerzu heimliche Zusammenkünfte hatte und bei diesen insgeheim mit ihr sprach. Raidl bestritt dies keineswegs und führte aus, daß ihm *das Mensch* erklärt habe, es wäre bei der Inventur kein Geld zum Vorschein gekommen. Außerdem beschlossen beide beständig zu bleiben und eins wider das andere nichts auszusagen. Waren diese Auffälligkeiten noch keineswegs darnach angetan, die beschlossene Verschwiegenheit als abergläubisches Verhalten zu deklarieren, so trachtete Schoiber durch die Fragenstellung ein gewisses nicht erlaubtes und geheimnisvolles Vorhaben zu ergründen: *Ob er nicht vor oder nach der Inventur diese Worte ausgelassen, wann er das Hauswesen bekommen sollte, so wolle er das bei der Inventur des Pizlleithner verhaltene Geld schon finden*, lautete die verfängliche Frage. Raidl gab wohl zu, daß er dergleichen

gesprochen hatte, aber nur im Scherz. Auch die folgende Frage in diesem Zusammenhange ist bezeichnend: *Weil er solches Geld zu suchen wisse, solle er anzeigen, wo solches hingekommen sei.* Raidl betonte aber nachdrücklich, daß er kein Geld finden könne und von dem Vorhandensein desselben keinerlei Kenntnis besitze.

Beide Versuche, dem Raidl etwa eine geheimnisvolle Beredung der Tochter des Pizlleithner oder eine ebensolche Auffindung des nichtvorhandenen Geldes nachzuweisen, erbrachten keinerlei strafwürdiges Beweismaterial.

Nun steuerte Schoiber auf eine dritte ihm merkwürdig erscheinende Tätigkeit Raidls hin. Ihn interessierten vor allem die Kräuter, Wurzeln und anderen Dinge, welche der Knecht in seiner Truhe verwahrte, woher er sie bekommen und von wem er die verschiedenen Stückl gelernt hatte. Raidl bekannte nun, daß er solche Kräuter und Wurzeln an Sonntagen selbst ausgegraben und dieselben zu nichts anderem gebraucht habe, damit ihm die Pferde frisch bleiben sollten. All dies hatte er von anderen Fuhrleuten, welche schon lange tot waren, erlernt. Die Zettel (Schutzzettel), von dem Lipp am Gatten geschrieben und vermutlich im Verlaufe der Untersuchung entdeckt, nagelte er unter der Stalltüre an, zu dem Zwecke, daß man ihm die Pferde nicht verhexen konnte.

Endlich ein greifbares Ergebnis, welches den Kanzleischreiber zu einer weiteren Fragestellung veranlaßte: *Ob er nicht dem Pizlleithner das Vieh, so krank gewesen, wieder kuriert, und was er hiezu für Mittel gebraucht habe,* lautete geradezu zwangsläufig die Frage. Raidl bestritt keineswegs eine Tätigkeit in dieser Hinsicht, sondern bekannte freimütig, daß durch ihn einstmals ein Ochse kuriert wurde, welcher *beschryen* (verhext durch böse Worte) gewesen war. Er sprach denselben an: *Vieh bist vermaimt (verhext), es ist erlogen, ists erlogen, so ists erlogen in namben Gottes vatters etc.,* und daraufhin wurde der Ochse wieder besser. Andererseits aber bestritt er, daß er einst auch dem Vieh des Weissenstainer geholfen hatte und daher war ihm auch keine Belohnung zuteil geworden. Außerdem wußte er keine Auskunft zu geben, wer etwa das Vieh des eben genannten Bauern verzaubert hatte und lehnte deshalb einen Zusammenhang mit seiner Person ab.

Ob er nicht selbst dergleichen Kunststücke wisse und dem Vieh die Milch entziehen oder daß es anstatt der Milch gebe Blut, auf was Mittel dieses geschehen könne, war eine weitere schwerwiegende Frage, die an den Raidl gestellt wurde. Dieser aber widersprach rundweg (rotunde) mit dem Bemerkten, daß ihm solche Mittel keinesfalls bekannt wären. Auch lehnte er es ab einzugestehen, dem Vieh auf solche und andere Weise Schaden zugefügt zu haben, nachdem er dazu außerstande war, solches durchzuführen. Schoiber aber bohrte beharrlich weiter: *Ob er nicht noch mehr dergleichen Stückl könne, den Leuten oder Vieh Schaden zuzufügen, und ob er nicht machen könne, daß jemand sein Vieh alles umkommen müssen, durch was für Mittel,* wollte er nun wissen. Raidl gestand jedoch nur ein, daß er nur das eine

Stückl wisse, wenn die Kühe Blut gegeben hätten, so war von ihm die Milch in einen *Amäßhauffen* getragen und zugesichert worden, wobei er weiters nichts gesagt habe; es hatte jedenfalls geholfen. Ansonsten wäre er nicht imstande zu tun, was dem Vieh Schaden brächte.

Mit einer gewissen Berechtigung ging nun Schoiber von der Annahme aus, daß der Raidl auch der Tochter des Pizlleithner dergleichen Stückl gelehrt habe, als er von derselben auf ihr *Reith* geholt wurde. Raidl gab jedenfalls zu, zweimal auf die Alm gekommen zu sein, weil ihr Vieh anstatt der Milch Blut gegeben hatte. Er gab ihr daher die Anweisung, die Milch zu einem Ameisenhaufen zu tragen. Außerdem unterrichtete er die Katharina über die Wirkung verschiedener Kräuter und sagte ihr auch, daß sie diese dem Vieh geben möge, wie auch *Amaßbrueth* (Ameiseneier). Weiters hatte er ihr gelehrt, daß sie *Khörrgras* (Auskehrgras) unter die Kuhstalltüre eingraben oder von dreien Brunnen Wasser holen und über das Vieh gießen solle, wodurch das Vieh nicht mehr verhext werden könne. Von einer etwaigen Anwendung dieser gelehrten Stückl durch die Katharina Pölzin und von einer ihm nachgesagten Verzauberung des Prawaldts Vieh wollte er hingegen nichts wissen. Ebenso lehnte er die gegen ihn gerichtete Anschuldigung ab, den Leuten erzählt zu haben, daß er, wenn er und Katharina nicht zum Hauswesen kommen sollten, dem künftigen Besitzer und dem Vieh Schaden tun und letzteres verzaubern wolle.

Die letzte Frage welche Schoiber an den gefangenen Knecht richtete, betrafte im Grund genommen ein viertes Moment, welches ebenfalls die Anwendung von geheimnisvollen Mitteln nachweisen sollte. *Ob er nicht durch dergleichen Mittel das Mensch bewogen, daß sie zu ihm eine Liebe gewonnen*, lautete dieser Versuch, von dem Raidl ungewöhnliche Dinge herauszubringen. Raidl wich dieser geschickten Frage aber aus und erklärte, daß er nur dadurch mit der Katharina Pölzin bekannt geworden sei, weil er ihr verschiedene Sachen, wie sie von ihm bereits bekannt gegeben wurden, mitgeteilt habe.

Als Ergebnis dieses Examens, welches der Assessor Schoiber mit Andre Raidl durchführte, kamen wohl verschiedene belastende Angaben über abergläubische Tätigkeiten zum Vorschein; doch deuten allein schon die Fragen an, daß dergleichen *Stückl* zum Allgemeingut des bauerlichen Menschen gehörten, der eben versuchte, durch die geheimnisvollen Kräfte in den Kräutern und Wurzeln und durch zahlreiche zauberkräftige Mittel gerade das Vieh vor Schaden und Krankheiten zu bewahren oder zu heilen. Daß ihn nicht selten rätselhaft erscheinende natürliche Gegebenheiten bewogen, zu dergleichen außernatürlichen Kräften seine Zuflucht zu nehmen, ist für die damalige Zeit ohneweiters einleuchtend und verständlich. Es ist aber durchaus begreiflich, daß der Assessor sich mit diesem Ergebnis seiner Untersuchung keineswegs zufrieden gab, denn es war doch etwas dürftig ausgefallen. So wurde nun der Versuch unternommen, durch manche Fragen auch von der Katharina Pölzin,

des verstorbenen Pizlleithners Tochter, noch andere Einzelheiten herauszubringen und zu ergründen.

Drei Tage nach dem Verhör des Andre Raidl erfolgte nun am 28. April 1692 ebenfalls vor dem Landgericht Spital das erste gütliche Examen der Katharina Pölzin, deren umfangreiche Aussage gleichfalls zu Papier gebracht wurde. Die Frau war auch bei 40 Jahre alt und verrichtete bei ihren verstorbenen Eltern anstatt einer Schwaigdirne seit 19 Jahren auf der Alm das *Schwaigwerch*. Der Examinator, vermutlich ebenfalls Schoiber, steuerte gleich auf jene Tätigkeiten zu, wo auf Grund der Aussage des Raidl auf alle Fälle ein Geständnis strafbarer abergläubischer Handlungen zu erwarten war. Er wollte gleichfalls nähere Hintergründe erfahren, wozu die Pölzin die in einer Truhe befindlichen Wurzeln, Kräuter und andere Dinge gebraucht hatte. Nun, die Antwort fiel allerdings bescheiden aus; sie beinhaltet eher die allgemein bekannte Heilwirkung der verschiedenen Kräuter und Wurzeln, als etwa geheimnisvolle und magische Verfahren zur Behandlung der kranken Haustiere. Sie habe aus den Kräutern und Wurzeln nur Pulver gemacht, erklärte die Bauerstochter, und dann dasselbe dem Vieh verabreicht und eingegeben, wenn es krank war. Die Kräuter selbst hatte sie entweder durch Kauf erworben oder am St.-Johannis-Tag ausgegraben. Die Kenntnis der *Stückl*, welche durch sie angewendet wurden, verdankte sie sowohl dem Mitverhafteten, als auch dort und da anderen Leuten. Schließlich beteuerte sie nachdrücklich, daß sie nichts anderes getan habe, als solche Kräuter und Wurzeln dem kranken Vieh einzugeben. Ihre Bekanntschaft mit dem Knecht Andre Raidl rührte nach ihrer Aussage davon her, daß sie ihn zweimal auf der Alm für das kranke Vieh gebraucht und ihr Vater demselben bisweilen einen Trunk bezahlt hatte. Von einer bevorstehenden Heirat mit dem Genannten wollte sie indes nichts wissen und verwahrte sich auch gegen die Anschuldigung, daß sie schon zu Lebzeiten ihres Vaters mit dem Anderl *gebuellt* habe, und ebenfalls, daß sie an ihren Vater das Verlangen gestellt hätte, sie heiraten zu lassen und ihnen das Haus zu übergeben. Auch wegen der Inventur wurde, wie Katharina erklärte, im Stalle oder in anderen Winkeln, wo sie heimlich zusammengekommen waren, nichts Ungebührliches gesprochen, sondern nur die Tatsache beredet, daß eben kein Geld zum Vorschein gekommen war. Auch von der Möglichkeit, daß der Knecht in der Lage sei, das Geld zu finden, wußte sie nichts, sondern nur das eine, daß der Vater dem Andre anvertraut habe, es wäre ein ganzer Topf voll Geld vorhanden.

Auch auf die Frage, ob sie nicht von dem Anderl verschiedene *Künstl* und *abergläubische Stückl* gelernt und wo sie dieselben angewendet habe, verlegte sich Katharina Pölzin anfänglich auf das Leugnen, gab aber schließlich auf ernsthaftes Zuspochen zu, daß ihr von dem Knecht erklärt worden sei, sie solle von einer *Creuzstrassen* (Kreuzweg, Straßenkreuzung) den Kot heimtragen und dem Vieh unter das Futter geben, wodurch man das Vieh nicht mehr verzaubern könne. In gleicher Weise solle sie das Auskehrgras dem

Vieh unter das Futter mischen; auch könne sie von drei Brunnen Wasser holen und das Vieh damit waschen, denn auch dies verhindere ein Verzaubern desselben.

Etwas ausführlicher fiel indessen das Eingeständnis aus, welches die Pölzin auf die Frage: *Ob ihr der Anderl nicht gelernt, wie sie dem Vieh, wann solchem eine Bosheit geschehen, wiederum helfen und wenden solle, was solche Mittel gewesen und wie sie solche Mittel gebrauchen müsse* dem Examinator zu Wissen kund tat. Wenn ihr Vieh, erklärte sie, anstatt der Milch zuweilen Blut gegeben habe, so wurde von ihr auf Anraten des Anderl dieselbe Milch in des Teufels Namen in einen Ameisenhaufen geschüttet oder unter dem Dachtropfen eine Grube gemacht, die Milch hineingegossen und eine glühende Eisenstange mit diesen Formalien: *Hast du mir in guettem gethan, so gehe in guetten haimb, hast du mir aber in bösen gethan, so gehe in bösem haimb* auch in des Teufels Namen hineingestoßen; darauf hätte sich die Täterin dorthin stellen müssen, ebenso wie einstmals, als sie auch dieses Mittel angewendet hatte, die Herbergerin auf der Lackhen zu ihr gekommen wäre. Das Vieh aber habe auf dieses gebrauchte Mittel hin wiederum die rechte Milch gegeben.

Diese eben angeführte Aussage der Katharina Pölzin erbrachte jedenfalls manche belastende Momente bezüglich Aberglauben, so daß es der Examinator für nötig fand, die nun einmal aufgedeckte Spur weiter zu verfolgen. Sein Spürsinn sollte auch belohnt werden; die den Milchzauber betreffenden Aussagen erbrachten wiederum neue Anhaltspunkte, die letztlich den Raidl immer mehr belasten mußten. Schon die Frage: *Zu was Meinung sie das „Gelekh“ fürs Vieh von anderen Almen herzugetragen, da sie doch selbst dergleichen auf ihrer Alm ein Genügen gehabt, wozu sie solches „Gelekh“ gebraucht und wie sie darauf umgegangen*, zielte in dieselbe Kerbe und die Antwort fiel auch dementsprechend aus. *Sie habe zuweilen das Gras und auch etwas von der Erde in ihre Hütte heimgetragen, aber zu keiner üblen Meinung, als daß ihrem Vieh die Milch kommen sollte*, gestand sie offen ein. (Das Geleck ist die Stelle, wo man auf den Almen das Salz streute.)

Auch die folgende Frage ist irgendwie charakteristisch und bemerkenswert; sie zielte dahin, herauszubringen, ob die Pölzin auch in der Lage wäre, dem fremden Vieh die Milch zu entziehen oder daß dieses statt der Milch Blut gebe, und ob sie schließlich in specie des Prawaldts Schwaigerin einen Possen dieser Art gespielt hätte, auch durch welche Mittel ihr dies gelungen sei. Die Beantwortung dieser Frage durch die Bauerstochter fiel indes wenig sensationell aus: *Sie könne das nicht*, meinte sie, *es müsse nur das Heimtragen des Futters und der Erde, welches sie ihrem Vieh gefüttert, ein solches verursacht haben; sie habe aber niemals dergleichen böse Meinung gehabt, den Nächsten dadurch zu schaden, sondern allein das Ihrige zu erhalten.* Es sei ihr auch kein Nutzen zuteil geworden, bekannte sie auf eine andere

Frage hin: *Ob sie von solcher Verzauberung einen Nutzen gehabt und ob sie nicht die Milch von solchen verzauberten Kühen genossen habe.*

Nun wollte der Examinator auch genaue Einzelheiten über das verhexte Vieh der genannten Schwaigerin des Prawaldt wissen und versuchte herauszubringen, *ob dieselbe solche Hexerei nachgehends wenden lassen und was ihr, der Deponentin, daraus begegnet sei.* Auch hier erfolgte eine Antwort der Pölzin mit abergläubischem Beiwerk. Sie konnte wohl feststellen, bekannte sie, daß des Prawaldts Schwaigerin ihrem Vieh, welches Blut gegeben hatte, durch die glühende Eisenstange helfen ließ; sie wisse aber nicht, daß ihr, der Deponentin, dadurch etwas widerfahren wäre. Andererseits beteuerte die Pölzin, daß sie es nicht vermöge, dem Vieh dergleichen Schaden zuzufügen und verwahrte sich auch gegen die Anschuldigung, daß sie ihrer eigenen Schwester aus Schalkheit solche Ungelegenheiten erwiesen hatte, nämlich daß das Vieh statt der Milch Blut gegeben habe, obwohl sie durch ihre Schwester dessen öffentlich bezichtigt worden sei. Sie hatte eben dem Vieh durch die bereits bekannten Mittel wieder geholfen und ihrer Schwester keineswegs eine solche Bosheit erwiesen. Freilich gab sie zu, ihrer nächsten Verwandten gedroht zu haben, wenn von dieser das Geld aus der Verlassenschaft des Vaters genommen worden wäre, so würde ihr das kein Glück bringen. Auch verneinte sie, daß sie in der Lage wäre, des Nächsten Vieh einen Schaden zuzufügen oder es gar zuwege zu bringen, daß solches umkommen müsse.

Die letzte Frage, welche der Katharina Pölzin zur Beantwortung übermittelt wurde, betraf Dinge, welche sie kürzlich unter der Kuhstalltüre eingegraben, beziehungsweise von wem sie diese gelernt hatte. Sie bekannte hiez zu, daß sie alle Monate einmal etwas *Grökhlsilber* (Quecksilber) unter die Stalltüre zu dem Zwecke eingegraben habe, damit ihr Vieh nicht hinkend werden sollte; diese Methode sei von ihr selber erdacht worden. Alles in allem gestand sie ein, die meisten *Stückl* von dem Anderl gelernt zu haben, wofür ihm wohl zuweilen ein Trunk gewährt wurde, aber ansonsten zu demselben weiters keine Liebe vorhanden sei.

Diese für den Knecht Andre Raidl sicherlich in mancher Hinsicht belastende Aussage, durch welche jedenfalls manche abergläubische Dinge zum Vorschein kamen, war wohl hiefür ausschlaggebend, daß man es beim Landgericht Spital für nötig fand, von dem Raidl doch noch mehr Beweismaterial für seine strafwürdigen Manipulationen herauszubringen. Auf alle Fälle wurde der Beschuldigte einem neuerlichen Verhör unterworfen, welches schon am 30. April 1692 durchgeführt wurde. Auch dieses soll nun, soweit es abergläubische Vorhaben betrifft, ausführlich behandelt werden.

Der Examinator, vielleicht der Hofrichter von Spital, Martin Adelbert Eytlperger, steuerte unter Heranziehung der Aussage der Katharina Pölzin sogleich auf das Kernmoment zu, welches in der Frage enthalten war, ob er nicht der Katharina verschiedene *Stückl* gelernt, wie sie ihrem Vieh wenden

könne, was für Sachen und was sie dazu für Worte und Zeremonien gebrauchen müssen. Raidl gab wohl einzelne Unterweisungen zu, vor allem daß sie die Milch, wenn sie diese nicht rühren konnte, in einen Ameisenhaufen tragen und in des Teufels Namen hineingießen sollte; desgleichen die Milch neunmal sieden lassen müßte und nachher unter dem Dachtrauf in ein Loch gießen und dann eine glühende Eisenstange auch in des Teufels Namen mit dem Schutz Gottes des Vaters und des Sohnes hineinstoßen sollte; ferner die Milch in ein rotes Moos *iisdem formalibus* hineinschütten sollte und derjenige, welcher die Bosheit an der Milch getan habe, alsdann sich stellen werde und ihr werde erscheinen müssen. Auf der anderen Seite aber äußerte der Knecht, daß er ihr keineswegs angezeigt habe, wie sie das Vieh der Nachbarn verhexen könne, damit es Blut gebe, denn das vermöge er selbst nicht. Anschließend an diese verfängliche Frage interessierte den Examinator vor allem die ganze Bewandtnis dessen, warum Raidl der Pölzin befahl, daß sie von des Nachbarn Alm das Gelekh und Kot, auch andere Sachen nehmen sollte. Er erhielt jedoch nur eine bescheidene Erklärung: Diese Dinge sollten zum Füttern des Viehes dienen, nicht aber zum Gebrauch von irgendetwas Unrechten. Wie das Mensch aber damit umgegangen, meinte Raidl, wisse er nicht. Die nächste Frage wieder berührte Raidls eigene absonderliche Tätigkeit, nämlich das Verhexen von Vieh und der Milch und das nachfolgende Wenden solchen Unheils. Nun die Antwort darauf: *Er könne dergleichen nicht, allein gewendet habe er den Leuten wohl zuzeiten solche schlimme Mittel und dafür etwa ein Paar Strümpfe oder wohl auch etliche Groschen Geld bekommen, wo er obige Mittel angewendet.* Eindeutig hingegen fiel Raidls Eingeständnis aus zu der Frage, wie lange er schon mit dergleichen Hexerei und abergläubischen Stückln umgehe, sie gebrauche und wer sie ihm lehrte. 20 Jahre reiche bereits seine Kenntnis über die meisten Sachen zurück, brachte er in seinem Geständnis vor, und längst verstorbene Knechte hätten ihm dieselbe übermittelt.

Auf die Anschuldigung nun, daß er des Nächsten Vieh durch solche Mittel Schaden zugefügt habe, bekannte er erst nach längerem Leugnen auf scharfes Zusprechen hin, daß von ihm nur ein einziges Mal vor etwa 6 bis 7 Jahren dem Vorderen Winkhler eine Kalbin verhext wurde, in dem er den Kot, in welchen das Vieh hineingetreten war und seine Fußstapfen gesetzt hatte, in Gottes Namen und in des Teufels Namen aufgehoben und auch in des Teufels Namen zu Pulver verbrannt habe, worauf das Vieh krank geworden sei. Und obzwar ihn der Winkhler bat, dem Rinde zu helfen, so wären seine Mittel doch umsonst gewesen und dasselbe mußte dann von anderen Leuten kuriert werden. Weiters gestand Raidl ein, daß man wohl auch, wenn man die Klauen oder Kot vom Vieh verbrenne, demselben Schaden zufügen könne, so daß es krank werde oder keine Milch mehr gebe, allein dies wurde ihm nur von anderen Leuten mitgeteilt und von ihm nie angewandt.

War nun dem Raidl mit seinen abergläubischen Mitteln bei der Kalbin des Vorderen Winkhler kein Erfolg beschieden, so gelang ihm indes die Ochsen des Ränner wieder zurecht zu bringen. Seltsam freilich mutet das Verfahren an, welches Raidl zu diesem Zwecke vollführte: Er zog sich, als der Tag ganz abgeschaiden war, nackt und bloß aus, wischte mit seinem Hemd die Ochsen im Namen Gottes des Vaters etc. rückwärts ab und verschaffte ihnen hiedurch eine Besserung.

Auf Grund dieser drei Aussagen hielt es der Hofrichter zu Spital am Pyhrn, Martin Adelbert Eytlperger, für nötig, den Hofgerichtsadvokaten in Linz, Dr. Johann Pogner, von den seltsamen Vorgängen in seinem Gerichtsbereich zu verständigen und ihn um Rat und Verhaltensmaßregeln zu ersuchen. Eytlperger schrieb am 1. Mai 1692: *Es sind beim Landgericht Spital zwei Pupillen, weil selbige „in crimen expilatae haereditatis“ graviert, zur Verhaftung gezogen worden, wider welche Personen ingleich auch vorgekommen, daß sie dem Vieh durch abergläubische Mittel (in puncto magiae) und Hexerei Schaden zugefügt, auch zu verschiedenen Malen solche teuflische Kuren, dem kranken Vieh zu helfen, gebraucht haben. Weil aber diese Personen wegen dergleichen gebrauchten Hexerei bei jedermann in sehr üblen Ruf, auch, wie die Bekenntnisse und Aussagen zeigen, obschon der zugefügte Schaden nicht groß, doch pro hic et nunc bereits soviel herausgekommen, daß sie „ad exercendas hos artes magicas“ den bösen Feind zu Hilfe genommen und solche Mittel gebraucht, welche „absque ope daemonis“ dergleichen Effekt nicht hätten tun können, bat er daher um Rat, was er mit diesen beiden Delinquenten, für den Fall, daß in einem weiteren Examen kein größeres Verbrechen herauskomme, anfangen solle und mit welcher Strafe sie zu belegen wären. Diese artes magicae sind in diesem Revier bei den Bauersleuten sehr im Gebrauch, berichtete Eytlperger, und man hört immer wieder Klagen, daß das Bauern- oder Dienstvolk dem andern durch dergleichen Mittel die Milch und das Vieh verhexe; sie wollen das auch für keine Sünde halten, wenn sie unzuverlässige Gegenmittel anwenden und Böses mit Bösem vertreiben; daher wäre es notwendig, pro territione aliorum ein Exempel zu statuieren. Sonst besitzen beide Delinquenten ein ziemliches Erbgut und haben eine gute ehrliche Verwandtschaft, welche um Pardonierung der öffentlichen Leibesstrafe sich mit Bitten stark interponieren werden. Dr. Pogner antwortete schon am 4. Mai. Er brachte in seiner Stellungnahme die Überzeugung zum Ausdruck, daß gegen Raidl und die Katharina Pölzin das crimen expilatae haereditatis (Ausplünderung der Erbschaft) auf Grund ihrer Aussagen wenig beweiskräftig wäre; bezüglich der von denselben teils zur Abwendung des Schadens, teils zur Kurierung, teils aber auch zur Verzauberung des Viehs verübten sortilegia meinte er jedoch, daß genügend Indizien vorhanden wären, um das Verfahren gegen die beiden weiter fortsetzen zu können. Außerdem sollten weitere Erkundigungen eingezogen werden. Dem Raidl schenkte der Jurist vor allem darin keinen*

Glauben, daß dieser, was er beim Vorderen Winkler praktiziert hatte, nicht auch noch öfters wiederholt haben sollte, um so mehr, weil er diese seine Künste schon vor 20 Jahren erlernt hätte und eben darin auch seine Komplizin, die Pölzin, von ihm unterwiesen worden sei. Dr. Pogner legte daher dem Hofrichter nahe, beide nach einer allerorts eingeholten Erkundigung sogleich mit einer geringen Tortur oder wenigstens unter Vorlegung der Torturinstrumente zu vernehmen, weil dann wegen des Überhandnehmens der zauberischen Praktiken es gleichsam die unumgängliche Notwendigkeit erfordere, daß nun einmal ein Exempel statuiert werde.

Der Hofrichter Eytlperger nahm die Ratschläge seines Berufskollegen in Linz zustimmend auf, zog neue Erkundigungen ein und hielt dann ein neuerliches Verhör mit dem Raidl ab. Schon am 9. Mai konnte er die Aussage der Herbergerin des Stumbpaur, Katharina, Hannses Pergers Eheweib, niederschreiben und weiterhin als Beweismittel benützen. Katharina Perger gab die Erklärung ab, daß sie vor zwei Jahren eine kranke Kuh hatte, die nicht fressen wollte, weil die *zend ganz rogl* waren. Weil aber kurz vorher der Fleischhacker von St. Gallen dagewesen war und die Kuh besichtigt hatte, so war sie der Meinung, derselbe hätte die Kuh beschryen (durch böse Worte verhext). Der zu Hilfe herbeigerufene Raidl ging allein in den Stall und als er wieder in die Stube kam, gab er ihr einen *Randchen* (großes Stück Brot), damit sie den der Kuh reichen sollte, mit der Bemerkung, sie solle nichts davon auf die Erde fallen lassen. Durch diese Mittel sei die Kuh wieder gut geworden. Bei anderen Behandlungen durch den Anderl, welche auch immer geholfen haben, sei dieser immer allein in den Stall gegangen.

Schon am nächsten Tage, am 10. Mai, gesellte sich eine weitere Aussage, die des Hanns Rodlingmayr am Lautterpietsch hinzu, welche folgende bemerkenswerte Angaben enthält: Anderl hatte dem Vetter des Genannten einen Ochsen im Werte von 18 fl kuriert, der nicht mehr fressen wollte. Dazu beehrte er zwar eine Schnitte Brot, was er aber im Stalle dem Rind eingegeben hatte, war unbekannt. Nachher wurde der Ochse von ihm vom Kopf über den Rücken abgewischt. Dem Ochsen tat aber anscheinend die absonderliche Kur nicht gut, es stellte sich keine Besserung ein und nach einem halben Jahr war er umgestanden. Ein anderes Beispiel aus dieser Aussage: Vor acht Jahren hatte eine Kuh keine Milch gegeben; der herbeigeholte Andre Raidl nahm die Milch, goß sie unter den Dachtrauf und stieß eine glühende Eisenstange hinein. Der Erfolg war, daß die Kuh wieder besser wurde. Als Lohn hiefür erhielt der Raidl 1 Pfund Schmalz.

Wenige Tage später, am 13. Mai, mußte sich Raidl wiederum einem gültlichen Verhör unterziehen, auf Anraten Dr. Pogners allerdings *in loco torturae*. Die Anregung des Linzer Gerichtsadvokaten, die Fragenstellung vor allem auf das Verhexen des Viehes zu konzentrieren, wurde in der Vernehmung ebenfalls befolgt. Nach anfänglichem Leugnen ließ sich der Knecht erst auf die Androhung der Schärfe und die Vorstöhlung der Tortur Instrumenten

hin, dazu herbei, weitere Einzelheiten seines verpönten Tuns auszubreiten und einzugestehen. Die gleichen Stückl, wie beim Winkhler hatte er auch schon einmal beim Flindermihlner, wo er einst im Dienst war, aus lauter Vorwitz exerciert und eben auf solche Weise ein Stierl mit Aufhebung und Verbrennung des Kots in des Teufels Namen hinkend gemacht, nach drei Tagen aber dieses wieder gewendet und dasselbe auch zurecht gebracht. Als Belohnung erhielt er hiefür ein Paar Strümpfe. Diese Vorkehrungen wurden auch von dem Bauern bestätigt.

Als aber der Gefangene in den Turm geführt wurde und der Tortur unterworfen werden sollte, ließ er sich wiederum zu einem weiteren Geständnis herbei, nämlich, daß er vor 4 oder 5 Jahren, als er sich bei seiner Schwester aufgehalten hatte, zu dem Finsterrigler gekommen sei, Milch zum Essen begehrt, unter dem Essen etwas von der Milch auf das Brot geschüttet, dasselbe mitgenommen, anschließend solches Brot mit der Milch in des Teufels Namen verbrannt, worauf des Finsterriglers Vieh keine Milch mehr gegeben habe. Nach wenigen Tagen wurde von ihm dieses *Maleficium* wieder aufgehoben; die Milch von den Kühen trug er zu einem Ameisenhaufen und goß sie in des Teufels Namen hinein. Dadurch konnte dem Vieh wieder geholfen werden. Auch diese Verzauberung des Viehes konnte an Ort und Stelle in Erfahrung und dadurch bestätigt werden.

Nach dem wirklichen Anziehen der *Pindtschnier* bekannte Raidl ferner, daß er auch beim Lautterpietscher auf die gleiche Weise die Kühe an der Milch verhext hatte; auf Ersuchen der Bäuerin aber nach etlichen Tagen durch gleiche Mittel wieder gewendet habe. Auch diese Tätigkeit konnte bestätigt werden. In *ipsa tortura* gestand er die noch größere Verhexung der Kuh ein, welche der Herbergerin beim Stumbpaurn gehörte, indem er der Kuh das Futter aus dem Maul riß und dieses anschließend heimlich in des Teufels Namen verbrannte, wodurch die Kuh mit der Maulsperre behaftet wurde. Er nahm hiezu ein *Fierschlagschloß*, sperrte solches im Maul der Kuh dreimal im Namen Gottes etc. auf und zu, worauf diese wieder zu fressen begann. Auch diese Aussage stimmte so ziemlich mit jener des Herbergers überein. Auf die weitere Frage, was ihn dazu bewogen, auch was er für einen Nutzen gehabt und von wem er all diese Dinge gelernt hatte, erklärte Raidl, daß alles aus lauter Fürwitz geschehen sei und er davon kaum einen Nutzen hatte, höchstens wurde ihm zu Essen gegeben oder ein Trunk bezahlt, niemals aber ein Geldgeschenk. Die von ihm durchgeführten Possen brachte ihm die längstverstorbene Mitterwengerin bei, mit der Bemerkung, daß man eben dem Vieh eine Schalkheit antun könne. Daß er auch der Katharina Pölzin solche Stückl, wie etwa das Verzaubern des Viehes, vermittelt hatte, verneinte Raidl mit aller Bestimmtheit, gab aber dagegen zu, sie soviel unterwiesen zu haben, damit sie solche Mittel wiederum wenden könnte.

Der Examiner versuchte nun noch andere abergläubische Mittel von dem Delinquenten herauszubringen, die dieser seiner Vermutung nach bisher

verschwiegen hatte. Hiezu erklärte Raidl, durch verschiedene Mittel dem Vieh geholfen zu haben: damit die Kühe wieder Milch gaben, goß er die Milch in einen *Schmeintrockh*, erhitze eine Sperrkette und warf sie in des Teufels Namen hinein. Den Pferden wieder, wenn ihnen durch andere Leute das Maul gesperrt worden war, half er ebenfalls mit einem Schloß. Bei seinen Ausfahrten indes machte er unter der Stalltüre mit dem rechten Fuß drei Kreuze auf die Erde in der Meinung, daß dadurch seinen Pferden kein Leid geschehen könne.

Letztlich wurde noch einmal die Frage des verschwundenen Geldes aufgeworfen, doch blieb der von Dr. Pogner bereits angeführte Zweifel an einem eventuell begangenen *Crimen expilatae haereditatis* weiterhin bestehen.

Kurz darauf, am 15. Mai, wurde der Knecht der peinlichen Examination unterworfen, wobei zum Teil neue Gesichtspunkte für seine ihm zur Last gelegten Verfehlungen zum Vorschein kamen. Wie weit natürlich die Tortur nachgeholfen hat, ist jedenfalls die Frage. Nach dieser Aussage besaß Raidl noch weitere Kenntnisse, um die bisher bekannten Ungelegenheiten zu wenden. Die Milch solle man, so führte er aus, auf dreimal zusammenmelken und neunmal beim Feuer wallen lassen, hernach mit der Eisenstange unter dem Dachtrauf ein Loch machen, sodann die Eisenstange erhitzen, die Milch hineingießen und die Eisenstange hineinstoßen in des Teufels und Gott des Vaters und des Sohnes Namen; darauf werde alles aufhören, wenn es verzaubert sei und derjenige, der es getan habe, empfinde es und werde krank, so daß er drei Tage das Bett hüten müsse.

Beim Ränner sind zwei Ochsen krank gewesen, gestand Raidl ein, da hat er sich muetter nackhent ausgezogen, als Tag und Nacht voneinander geschieden, die Ochsen um- und mit dem Körper hervorgekehrt, sodann sein Hemd genommen, das Vieh damit abgewischt im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Dann führte er an, daß er, als er noch bei den Rössern war, er von dem rotkopften Gerig einen Fetzen von einem armen Schneider erhalten hatte; damit wischte er das Roß am Morgen oder wann er ausfuhr, ab. An diesem Tage war er sicher, daß ihm nichts geschehen werde. Den Fetzen hatte er nicht mehr, den hatte sich Michl, der Sohn des Kutschers Anderl, ausgeborgt und war damit auf und davon.

Vom Hörensagen wußte der Raidl auch, daß man, wenn man das Vieh krank und krumm machen wolle, ein *Khla* (Klaue) und den Kot von dem Vieh verbrennen solle. Dieses Mittel hatte er allerdings nie verwendet. Im übrigen verwies er auf des Khoglers Knecht Plaß, der dies gut konnte und auch sonst weit mehr verstand als er.

Für den Fall, daß die Milch zu Blut werde oder das Vieh anstatt der Milch Blut gebe, wußte der Delinquent auch vom Hörensagen folgendes Mittel: man hebt die Gespur (Spur) von dem Vieh auf und verbrennt sie in des Teufels Namen. Dieses Mittel, welches er bei verschiedenen Leuten gesehen hatte, wandte er einst beim Vorderen Winkler an. Alldort sei er nach dem

Vieh gegangen und die Gespur in Gottes Namen aufgehoben und in des Teufels Namen verbrannt, darauf dem Winkhler das Vieh schlimm geworden; hat ihm es darauf wieder wenden wollen, wie in anderen Punkten verstanden, habe es aber nicht wenden können, sondern haben dazu gebrauchen müssen. Wenn das Vieh gar nicht fressen wollte, nahm er einen Mieß auf einen Pachstein, hernach einen Kot, wo sich die Wege voneinander scheiden, dann von einer Weide oder Edelstaude, wie er sie eben beim Bach bekommen konnte, die Spitze, weichte es in seinen Harn (Harn) ein und goß dies alles dem Vieh ein. Beim Sallamon am Buchrigl hatten auch zwei Ochsen nicht gefressen; Raidl nahm von diesen den Harn und den Kot und bohrte alles im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in einen Saichpaumb (wohl hölzerne Abflußrinne der Jauche) ein. Vorher aber hatte er sich nackt ausgezogen und mit seinem Hemd die Ochsen abgewischt. Dieses Mittel hatte er von dem schon gestorbenen Lanzen Simon gelernt.

In seinem peinlichen Verhör wiederholte Andre Raidl zwar im wesentlichen seine Vorkehrungen beim Ausfahren mit den Pferden, fügte aber hinzu, daß er nicht nur unter der Stalltüre mit dem Fuße die drei Kreuze machte, sondern auch mit dem Ellbogen auf den Kopf des Pferdes drei Kreuze im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Durch diese Vorkehrungen glaubte er eben versichert zu sein, daß ihm an diesem Tage nichts zustoßen könne. Um aber auch den Pferden einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen, fertigte er sich eine Geißel an, mit dem Schmiß vom selbst gewachsenen Hanf. Dieses Mittel wieder besaß die Kraft, daß den Pferden nichts widerstehen konnte.

Dem schon erwähnten Vorderen Winkhler oder Puggl wieder hatte Raidl einstmals aus lauter Bosheit ein Kalb folgendermaßen verdorben: habe einen Kot oder die Erde, wo das Kalb gegangen, aufgehoben und in des Teufels Namen verbrannt, darauf ist es hinkend geworden. Habe ihm solches wiederum gewendet und einen Ameisenhaufen hinzugetragen, denselben gesotten und das Kalb damit gewaschen, hernach oft mit frischen Pachsanndt abgewaschen. Der Threiml habe er einst wegen der Milch gewendet, gestand er auch ein; dazu hatte er Milch in einen Sautrog gegossen und eine Sperrkette erhitzt und heiß in die Milch in des Teufels Namen hineingeworfen. Das Vieh ist darauf besser geworden.

Am Schlusse seines Verhörs erklärte Raidl noch, daß er von der alten Schuesterin im Mitterweng soviel gelernt hatte, wenn man Milch von dem Vieh in des Teufels Namen verbrenne, so gibt das Vieh keine Milch mehr. Eine Anwendung dieses Mittels durch ihn ist aber nicht erfolgt.

Der Hofrichter Eytlperger von Spital am Pyhrn wandte sich nun auf Grund der neuerlichen Verhöre Raidls und der Katharina Pölzin (letzteres nicht mehr vorhanden!) und der eingezogenen Erkundigungen wiederum an Dr. Pogner nach Linz und berichtete ihm am 17. Mai 1692, daß er den in puncto sortilegii verhafteten Raidl nochmals mit Androhung der Schärfe und

endlich gar mit Anziehung der *Pindtschnier* ernstlich vorgenommen habe, aber nur soviel herauszubringen war, wie die beiliegende Aussage beinhalte. Eytlperger meinte daher, weil von dem Delinquenten dessen Mitmenschen kein anderer Schaden zugefügt, sondern das *Maleficium* jedesmal selbst wiederum, wenn auch durch andere unzulässige und abergläubische Mittel gewendet und aufgehoben wurde, auch die für das Vieh gebrauchten Kuren mehrerntheils in abergläubischen Zeremonien und *Incantationibus* (Zaubereien) bestehen, so wäre es wohl angebracht, dem Arrest ein Ende zu setzen und doch dabei anderen zu einem Exempel, in Bedacht, daß derlei Sortilegia in dieser Gegend ziemlich im Schwange seien, mit ihm auf Grund seines, Dr. Pogners, Gutheißens eine empfindliche Bestrafung vorzunehmen. Eytlperger bat daher wiederum um ein Gutbedünken. Die Pölzin ist auch mit Androhung der Schärfe und Vorweisung des *Daumbstockhs* über die vorgenommenen Punkte, besonders aber, ob sie ihren Nachbarn durch eben dergleichen Mittel das Kuhvieh verhext habe, damit sie statt Milch Blut geben sollten, nochmals ernstlich vorgenommen worden. Es kam aber nichts anderes heraus, als daß sie, sooft ihr Vieh auf solche Weise verhext wurde, dieses wiederum durch unzulässige Mittel in des Teufels Namen gewendet und sonst allerlei abergläubische Mittel für das kranke Vieh gebraucht habe, ansonsten aber nicht das geringste bekennen wolle. Er finde daher nicht sovieler ausreichende Indizien — *sufficientia indicia* — daß er mit ihr hierüber zur wirklichen Tortur verstehen lassen solle, besonders weil sie ehrlichen Eltern entstamme und sonst hiedurch an ihrer künftigen Verehelichung gänzlich verhindert würde. Weil sie alle Besserung versprach, so schlug er vor, die Pölzin für diesmal gegen Aufladung einer geistlichen Buße wieder zu entlassen. Bezüglich der *Expilatae haereditatis* wären zwar beide Delinquenten *ziemlicher Indizien graviert gewesen* und der Raidl darüber auch peinlich befragt worden, er könne aber auf keinen rechten Grund kommen und müsse diese daher gänzlich abstrahieren, und sei dermalen *Quoad injungendam poenam* darauf *khein reflexion* zu machen.

Am 20. Mai 1692 sandte der Hofgerichtsadvokat seine Antwort an Eytlperger ab. Dr. Pogner kam auf Grund der verschiedenen Verhöre zu der Überzeugung, daß der Raidl verschiedenem Vieh, welches von anderen Leuten verzaubert worden war, durch unzulässige Mittel, die er in des Teufels Namen appliziert hatte, teils geholfen und also *Maleficium maleficio* vertrieben, teils aber selbst verzaubert und durch derlei Media wiederum kuriert habe. Daher schien nach seiner Ansicht nichts übrigzubleiben, daß gegen ihn, der doch das Sortilegium eingestanden und den Leuten durch seine zauberischen Mittel Schaden und Nachteil zugefügt hatte, mit der Lebensstrafe nach Anleitung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. als auch der oberösterreichischen Landgerichtsordnung verfahren werden sollte, vor allem aber deswegen, weil dieses scheußliche Laster der Verhexung und der superstitiosen Kurierung besonders bei dem gemeinen Bauernvolk ungeachtet

des sowohl in der Heiligen Schrift als in den allgemeinen kaiserlichen Rechten deswegen ausgedrückten schweren Verbots, dergestalt überhand nimmt, daß man es für keine Sünde mehr halten will. Deshalb erfordert es auch die unumgängliche Notwendigkeit, mit dergleichen, dem gemeinen Wesen schädlichen Leuten ein Exempel zu statuieren. In Erwägung aber, daß dem Raidl als einem einfältigen Bauernknecht dieses Delikt nicht so hoch angerechnet werden könne, weil dieser mit seinen Künsten keinen großen Schaden verursacht, sondern denselben wiederum gewendet hat, so sei er zu der Ansicht gekommen, daß der Delinquent der ordinari Lebensstrafe enthoben werden könne und anstatt dieser mit einer extraordinari Strafe belegt werden solle. Dr. Pagner meinte deshalb, daß, nachdem die Landgerichtsordnung in diesem Passus keine genügende Auskunft gibt, Raidl auf vorhergehende nachdrückliche Vorstellung seiner verübten Missetat und nach sich ziehenden schweren Sünde neben einer *proportionierten* Geldstrafe auch in dem Gefängnis durch den Landgerichtsdienier mit einem *haimblichen schilling zimblicher maßen gezichtigt* und folgendes gegen Angelobung an Eides statt, sich hierfür dergleichen sündhaften Vorhaben gänzlich zu hüten, des Arrests wieder zu entlassen sei. Raidls Komplizin hingegen, weil sie sich trotz Torturandrohung zu keinem anderen Delikt bekennen wolle, als daß sie durch die von dem Raidl angeratenen zauberischen Mittel dem verhexten Vieh wiederum geholfen hätte, solle deren Delikt ebenfalls vorgehalten werden und folgendes gegen das Versprechen, dergleichen zauberische Mittel hierfür müßig zu gehen, eine geringe Geldstrafe wie auch eine geistliche Buße durch ihren Seelsorger auferlegt und mithin die Verhaftung aufgehoben werden, freilich mit der Andeutung, daß sie bei derlei künftigen Verbrechen sich nicht wieder betreten lasse oder anderem Vieh Schaden zufüge, denn dann würde sie von der Leibes- oder Lebensstrafe nicht verschont werden.

Soweit also der Ratschlag Dr. Pagners in dieser seltsamen Angelegenheit. Der Spitaler Hofrichter Eytlperger fällte nun am 30. Mai diesem Rechtsgutachten zufolge die beiden Urteile. Dem Andre Raidl sollte nun durch den Landgerichtsdienier ein *haimblicher schilling* in der keuchen abgestrichen verabreicht und nach herzlicher Ermahnung und versprochener beständiger Besserung neben Erlegung der Geldstrafe die Entlassung aus dem Arrest zuteil werden, mit der Auflage allerdings, daß er sich bei Verlust von Leib und Leben sich für das Vieh nicht mehr gebrauchen lasse. Katharina Pölzin dagegen wurde wegen des *attentierten sortilegii* und der *mitunterlaufenen schweren circumstantii* zufolge des Gutachtens mit einer Geldstrafe belegt und anschließend gegen das Versprechen ebenfalls aus dem Arrest entlassen.

Die Geldstrafen fielen nicht gerade bescheiden aus. Nach einer Aufstellung vom 28. Mai hatte die Pölzin der Hofkanzlei zu erlegen: 18 fl Strafe in die Hofrichterei (also der Wert eines Ochsen), dann 6 ß Botenlohn nach Linz wegen der Gutachten, ferner 3 fl 4 ß 24 d dem Diener für die Reichung der Kost sechs Wochen hindurch à 36 kr., 4 ß 8 d dem Bäcker für das Brot, 5 fl

Arrestgeld für 40 Tage und schließlich den Dienstknechten 4 fl. Dem Raidl wurden am 30. Mai 1692 vorgeschrieben 30 fl Geldstrafe und für die eben erwähnten Ausgaben 9 fl 6 B¹⁵.

Die Aussagen der beiden einfachen bäuerlichen Menschen, Raidl und Pölzin, enthalten eine Fülle abergläubischer und zauberkräftiger Mittel und Kuren, die einst geradezu zum Gemeingut des Landmannes zählten. Sie vermittelten uns die Kenntnis über die Beredung — die Ausübung des Wortzaubers — wie überhaupt des Liebeszaubers, die Beschreieung — das Verhexen im bösen Sinne —, die Vermeinung — das Verhexen durch heimliches Bestreichen. In Ihnen erscheinen aber auch all die zauberkräftigen Heilwirkungen bei der Verhexung des Viehes und der Milch ebenso, wie wunderwirkenden Mittel zum Schutz derselben. In all den genannten außernatürlichen und magischen Versuchen zur Schadensverhütung wie zur Wiederherstellung schimmert aber die Sorge des Landmannes für sein wertvollstes Gut, das Vieh, durch, und daher sind alle die heute vielleicht unverständlichen Anwendungen der zauberhaften Wirkungskräfte aus dieser Sorge heraus zu verstehen. Ein aufschlußreiches Moment können wir auch darin erkennen, daß das Gute und Böse, Gott und der Teufel, Zauberformel und Segenformel, so nahe beieinander lagen und beide Komponenten geradezu in einem Atemzuge herangezogen wurden.

Die meisten dieser dem Viehzauber und Milchzauber zugehörigen Mittel und Verfahren sind seit langem bekannt und hatten einst weite Verbreitung, so der Ameisenhaufen wie die Ameiseneier für die Erlangung einer besonderen Kraft, der Kot des Viehes für den Abwehrzauber, die Schwelle beziehungsweise die Stalltüre für das Abhalten der Dämonen, der Dachtrauf als äußerste Grenze des Hauses für die Zunichtemachung der gefahrbringenden Kraft durch den Schadenzauber, die Wegkreuzungen als Versammlungsort der Dämonen und Geister für das Loswerden von Heimsuchungen und Befreiung des Viehes von Krankheiten und anderem Unheil, das Hemd beziehungsweise der Reibezauber für die Übertragung der Krankheit auf einen neutralen Gegenstand in Zusammenhang mit magischen Gegebenheiten, der Hanf als Schutz vor dem Teufel usw. usw. Alle diese Beispiele beinhalten also eine geradezu unerschöpfliche Phantasie, die der einfache Mensch aufwandte, um die geheimen zauberkräftigen Wirkungen der Natur und Dämonie sich zunutze zu machen, sei es zur Hilfe oder zur Abwehr. Daß mitunter manche natürliche Vorgänge mit Zauberei in Verbindung gebracht wurden, lag auf der Hand. Wie oft waren die Leute von einst selbst die Ursache, wenn sie feststellen mußten, daß ihre Kühe statt der Milch Blut gaben, wo sie doch ihren Haustieren Kräuter zum Fressen verabreichten, welche die Milch verfärbten. Ebenso bewirkte natürlich das Reiben des kranken Körperteils einer Kuh eine gewisse Erleichterung, nicht aber einen Übergang der Krankheit auf einen zum Abreiben verwendeten Gegenstand.

Die Wurzerin

„Es kann der Gerechteste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt“, lautet ein bekanntes Sprichwort. Diese alte, auf Erfahrung beruhende Weisheit könnte man auch bei der Wurzerin anwenden, einer Frau, die sich rechtschaffen durchs Leben schlug und trotzdem von ihren Nachbarn als Zauberin verschrien und vor das Hofgericht gebracht wurde. Die Witwe des Georg Prunstainer in Obermeng hatte vor elf Jahren den Peter Herzog geheiratet, dessen Anwesen, das Wurzerbauerngut, in Stoder lag. Damit begann für sie das Verhängnis. Am 8. August 1750 wurde vor dem Hofgericht Spital die Klage der Eva Rambsebmerin auf der Tragleuthner Herberge gegen die 63jährige Margarete Herzog auf dem Wurzerbau eingebracht und somit konnte der Prozeß zwischen zwei Nachbarn beginnen. Die Wurzerin hatte demzufolge vor neun Jahren von ihrer Nachbarin einen *Pachwisch*, welcher am heiligen Weihnachtstag zum Auskehren des Backofens dient, bevor das Weihnachts-Störibrot eingeschossen wurde, ausgeliehen, ebenso Salz und andere Sachen. Gerade seit dieser Zeit waren die Tragleuthner Eheleute an ihrem Vieh mit der Zauberei solchergestalten geplagt, daß deren Kühe die meiste Zeit krank wurden, auch bald Milch und bald Blut gaben, die Milch nach dem Melken das Aussehen hatte, als ob Butter darauf wäre, und beim Rühren derselben aber nichts als *Faimb* (Schaum) zum Vorschein kam. In diesen neun Jahren hatten sie nacheinander 16 Kühe, welche sie jedesmal mit Schaden verhandeln mußten, die letzte jedoch war ihnen völlig krepirt. Wenn die Wurzerin sich auf den Tragleuthner Gründen befand, begann sie jedesmal zu *klauben* und über Stall und Stadel das Kreuz zu machen. Aus diesen Beobachtungen heraus glaubten die Tragleuthner Eheleute, annehmen zu müssen, daß die Wurzerin für eine Zauberin zu halten wäre. Diese Anschuldigung zu machen, glaubten sie um so eher berechtigt zu sein, weil sie nach den ersten drei Jahren an ihre Nachbarin das Ansuchen gerichtet hatten, doch einmal nachzulassen und ihnen als mit kleinen Kindern gesegneten Leuten die Milch zu lassen; diese Anwürfe wie die Beschuldigung der Hexerei und die Drohung, nach Spital zu gehen, hatten es nicht vermocht, das Stillschweigen der Wurzerin zu brechen. Die Hinnahme dieser Verdächtigungen war daher als Eingeständnis der Schuld zu betrachten. Die Tragleuthner Eheleute richteten daher an das Hofgericht das Ersuchen, sie doch von diesem Übel zu befreien.

Margarete Herzog gab auf diese Anschuldigungen hin das Ausleihen des Backwisches wohl zu, zumal sie von dem Rohrweger erfahren hatte, daß sie wegen ihres kranken Viehes denselben dazu verwenden sollte, die *Paden* (Freßbarn) des Viehes auszuwischen, widersprach aber allen übrigen Verdächtigungen, die ihr von den Leuten zugetragen worden waren. Die Anschuldigung der Zauberei berührte sie eben nicht. Ihre Nachbarn hingegen forderten unter Aufrechterhaltung ihrer Angaben eine Genugtuung für ihren

ihnen in den neun Jahren zugefügten Schaden in der Höhe von 90 Gulden, während die Wurzerin die Wiederherstellung ihrer Ehre beantragte.

Wie eingewurzelt bei den Tragleuthner Eheleuten die Meinung war, daß ihre zugezogene Nachbarin eine Zauberin wäre, geht auch aus der Aussage hervor, die Georg Rambsebmmer bei der Hofgerichtskanzlei in Spital machte. Er hatte kürzlich eine Kuh um 16 Gulden erworben, die im Stall sogleich anfang zu zappeln, umzufallen und alle vier Füße von sich zu recken. Deswegen wollte er vor Zorn sogleich zum Wurzer in den Stall laufen und dort eine Kuh erschlagen; nach Unterlassung dieses Vorhabens aber wollte er auf den Rat verschiedener Leute hin die Wurzerin beschickhen lassen, wozu sich aber niemand bereitfand.

Da nun dieses wenig fruchtbare Frage- und Antwortspiel kein greifbares Ergebnis zeitigte, erließ der Spitaler Hofrichter Johann Gottlieb Strobl einen vorläufigen Beibescheid, nachdem seiner Ansicht nach die Klagscausa einer weiteren Untersuchung bedürftig war. Beide Parteien wurden bis auf folgende Vorladung entlassen und ihnen Stillschweigen auferlegt. Verschiedenen Leuten, die am 11. August 1750 als Zeugen auszusagen hatten, war nur die Bezeichnung der Wurzerin als Zauberin durch ihre Nachbarn bekannt. Der genannte Rohrweger (Anton Pez) bestätigte seinen Rat, den er der Wurzerin wegen des eichenen Ofenwisches für das Auswischen der Küe Bäden gegeben hatte, auch das Einsalzen eines lehrenen Ladens, welcher dem Vieh zum Lekken zu geben war, nachdem diese Dinge für das Vieh gut waren und dasselbe zum Fressen anregen sollten.

Nach diesen Vorbereitungen wurde am 25. August mit Margarete Herzog ein Examen durchgeführt. Die Wurzerin beteuerte wiederum ihre Unschuld, leugnete das Klauben auf den Gründen der Nachbarin und das Kreuzmachen über Stall und Stadel und meinte, daß das Verwenden eines Backwisches für den Kühbahren doch keine Zauberei wäre. Ihr stetes Stillschweigen seit sechs Jahren auf die Anschuldigungen hin begründete sie damit, daß ihr ihr Beichtvater auf dem Frauenberg geraten habe, alles mit Geduld zu erwarten, wenn sie nichts verschuldet habe, und das Verzeihen zu üben, damit die Sünde ihrer Nachbarin abgelöscht werde. Jedenfalls habe sie der Tragleuthnerin nie einen Schaden zugefügt, und von einer Verzauberung des Viehes derselben könne keine Rede sein.

Am 6. Juni 1752 nun war nach dem anscheinenden Einschlafen dieses Prozesses ein Vorfall eingetreten, welcher diese unleidliche Angelegenheit wiederum ins Rollen brachte. An diesem Tage tauchte Georg Rambsebmmer bei seinem Nachbarn Peter Herzog auf und ersuchte seinen Nachbarn um Hilfe, weil sein Vieh keine Milch, sondern Blut gebe und die Wurzerin die Ursache dieses Unglücksfalles sei. Der Wurzerbauer konnte selbstverständlich nicht helfen, nahm aber anschließend seine Frau bei der Hand und befahl ihr, zur Herrschaft zu gehen, weil er sie unter solchen Umständen nicht mehr im Hause dulden konnte. Er brachte beim Landgericht selbst die Klage

ein und verlangte, daß die Tragleuthner Eheleute die *Prob* (Wahrheitsbeweis) anzutreten und genügende Satisfaktion zu leisten hätten. In seiner Verantwortung führte der Tragleuthner aus, daß ihm seine Ehefrau Eva mitgeteilt habe: eine von den beiden Kühen fresse bereits seit zwei Tagen nichts, könne auch nicht sitzen und habe auf der einen Seite ein *Auter* (Euter) wie ein großer *Söchter* (Sechter); darauf sei er zum Wurzerbauern gegangen, und, weil sie dessen Ehewirtin als Ursacherin bezichtigt habe, auf diesen eingeredet, wie aus der Klage ersichtlich sei. Beide Tragleuthner führten die Beschuldigungen von 1750 an, stellten ihre Nachbarin wiederum als öffentliche Zauberin hin und waren sogar bereit, das Jurament zu leisten.

Trotzdem die Wurzerin ihre Unschuld beteuerte und ihre Bereitschaft, den Eid zu leisten, kundgab, beharrten ihre Nachbarn auf ihren bereits 1750 vorgelegten Beschuldigungen und führten verschiedene Behauptungen anderer Leute an. Wiederum erging vom Hofrichter Strobl ein Beibescheid mit der Festlegung: Weil die Tragleuthner Eheleute darauf beharren, daß die Wurzerin eine Zauberin sei, diese aber solches widerspricht und die *Prob* verlangt, also wird die Wurzerin auf deren Verlangen hin bis zur Abhörung der von den Beklagten vorgebrachten Zeugen ins Dienerhaus geschafft, mit dem hofgerichtlichen Reservat, daß, wenn die Tragleuthner Eheleute keine *Prob* machen können, sie ihr nicht allein alle gebührende Abbitte tun, sondern auch genügende Satisfaktion leisten und die verursachten Kosten und Schäden ersetzen müßten.

Am 12. Juni wurden die verschiedenen angegebenen Zeugen verhört, die aber keinerlei belastende Angaben machten, sondern nur anzugeben wußten, daß die Bezichtigung der Wurzerin als Zauberin nur von der Tragleuthnerin ihren Ausgang genommen hätte, die ihrerseits unter anderem auch behauptete, daß sie, seit die Wurzerin nach Stoder geheiratet habe, bei ihrem Vieh nicht mehr so viel Schmalz sammeln könne. Auch eine Visitation des Wurzerbaus, die auftragsgemäß vom Hofamtmann und Landgerichtsdieners am 12. Juni vorgenommen wurde, förderte nicht die geringsten Mittel und Sachen zum Gebrauch für den Zauber- und Aberglauben zutage.

Nach diesem praktisch nichtssagenden Ergebnis nahm nun der Spitaler Hofrichter noch einmal die Wurzerin ins Verhör. Die 65jährige, jahrelang der Viehzauberei bezichtigte Bäuerin meinte nur, daß sich die Tragleuthnerin versündigt habe, weil ihr das Vieh *auf die Seiten* ging. Sie hatte dem Vieh keinerlei Schaden zugefügt und auch sonst niemanden etwas zuleide getan, vermochte sie doch selbst nicht ihrem eigenen kranken Vieh zu helfen. Am folgenden 30. Juni erließ nun Strobl einen Interimsbescheid. Die Beklagten wurden diesem gemäß, nachdem nicht bewiesen werden konnte, daß die Wurzerin eine Zauberin wäre und dem Vieh Schaden zugefügt habe, dazu verhalten, binnen sechs Wochen und drei Tagen die *Inzicht gegen die Wurzerin rechtsbegnügig und wahr zu machen*, widrigenfalls aber derselben eine ausreichende Satisfaktion bezüglich Abtrag, Schmach und Schaden zu leisten.

Da diese ihre Beschuldigungen der Wurzerin gegenüber aufrecht hielten, hätten sie in Ermangelung einer genügenden Probe bei 20 Reichstaler Pönfall ein für allemal das Stillschweigen zu beobachten, auch allenfalls eine empfindliche Leibesstrafe über sich ergehen zu lassen. Die Wurzerin hingegen wurde wieder auf freien Fuß gesetzt.

Nach Verstreichung dieser gestellten Frist verkündete der Hofrichter am 16. August 1752 den Endabschied, nachdem Eva und Georg Rambsebmeyer den Termin untätig verstreichen ließen. Diesen wurde daher vom Hofgericht aufgelegt, der Wurzerin sogleich Abbitte zu leisten, für die begehrten 32 Gulden Unkosten nach Vergleich 10 Gulden zu bezahlen, auch zugleich neben des Amtmanns Gebühr von 1 Gulden für die vorgenommene Visitation, dem Diener 3 fl 30 kr Arrestgeld abzuführen, fernerhin aber sich bei 20 Reichstalern Pönfall oder anderer empfindlicher Leibesstrafe solcher Schmachreden völlig zu enthalten. Im übrigen wurden die Tragleuthner Eheleute wegen dieser der Wurzerin zugefügten importunen Inzucht zur wohlverdienten Strafe aus Gnaden nur auf acht Tage ins Dienerhaus zu gehen verwiesen¹⁶.

In diesen nun behandelten Prozeßakten kommt manches abergläubische Beiwerk zum Vorschein, welches man nicht unbedingt als solches anzunehmen geneigt ist. Schon das *Klauben* (Aufheben) auf des Nachbarn Grundstück hängt sicherlich mit dem Entziehen der Milch zusammen. So konnte man etwa in Böhmen den Milchnutzen des Nachbarn an sich ziehen, wenn man drei Hände voll Gras aus dessen Grund entnahm und hinter sich warf. Andererseits genügte schon die Tatsache, einen Bauern, dessen Kühe mehr Milch gaben, als die des Nachbarn, vor den Richter zu bringen. Auch das Ausleihen von verschiedenen Gegenständen und Sachen konnte mit einer Verzauberung des Viehes zusammenhängen, und ebenso war die Milch verhext, wenn sie beim Buttern Schaum gab.

Der Grienwald

Am 26. Februar 1766 wurde vom Hofrichter zu Spital am Pyhrn mit dem gewesenen Mesner zu Heiligenkreuz bei Micheldorf, Sebastian Grienwald, ein *gütiges Constitutum* vorgenommen. Grienwald entstammte seiner Aussage nach aus Micheldorf, war etwa 50 Jahre alt und mit zwei erwachsenen Kindern gesegnet. Er lebte damals seit einem Jahr mit Assekuration der Stiftsherrschaft Spital in einem Überlandhäusl des Scherleithner, die Urschleithen genannt, in der Herberge, also als Mieter. Vorher war er viereinhalb Jahre in Hinterstoder auf der Schmalzermühle als Schulmeister tätig, nachdem er vor 15 Jahren als Mesner zu Heiligenkreuz seinen Dienst hatte aufgeben müssen. Der Schuldienst bedeutete für Grienwald ein hartes Brot, zumal man ihm von den ursprünglich versprochenen 20 Gulden Besoldung schon nach eineinhalb Jahren 10 Gulden einfach abzog. Von der Schmalzermühle, in der ihm die Räumlichkeiten zu eng geworden waren, zog er zum

16 Archiv Spital am Pyhrn, Akten-Bd. 639.

Gaißbruggschuster außerhalb des Ortes und gab schließlich das Schulhalten ganz auf, weil den Kindern dorthin der Weg zu weit war.

Seit seinem Abgang vom Schuldienst ernährte sich Grienwald durch seine Tätigkeit als Maurer, durch Herstellen und Aus flicken von Zögerl und Körbl, Handel mit Obst und Branntwein, wobei ihm letzteres bald verboten wurde, und vor allem mit Schreiben. Gerade seine Beschäftigung mit Schreibarbeiten in verschiedener Hinsicht wurde ihm zum Verhängnis. Nach seinem Bekenntnis verfaßte er verschiedene Memoriale für die Untertanen an die Obrigkeiten und reiste in diesem Zusammenhange selbst nach Linz. Als Winkelschreiber dürfte er sich wohl allmählich den Argwohn der Obrigkeit zugezogen haben, die im geheimen ein wachsames Auge auf ihn richtete, obwohl man ihm diese Schreibereien nicht verboten hatte. Sobald eben das Maß voll war und man ihm Dinge nachweisen konnte, die verboten waren, griff das Landgericht Spital am Pyhrn zu. Nachdem Grienwald für alle möglichen Leute, die zu ihm kamen, seine Schreibkenntnis zur Verfügung stellte und deswegen auch öfters nach Windischgarsten gelangte, ließ ihn eines Tages der Spitaler Hofrichter Derntl festnehmen und nach Spital bringen.

Was waren nun die Handhaben für dieses Vorgehen? Als Hauptbeschuldigung wurde dem Verhafteten am genannten 26. Februar vor Augen gestellt, daß er gewisse Seegen und Gebetter schreibe und diese unter die Leute bringe. Eine barsche Ablehnung dieser Vorhaltungen nützte allerdings dem Examinierten nichts, denn die Beweise waren bereits vorhanden und wurden zur Vorlage bereitgehalten. Der Missetäter mußte schließlich einbekenennen, daß er seinem verstorbenen Bruder, einem Sensenschmied in St. Gallen, einst dergleichen Dinge abgeschrieben habe, die wie ein Colomani Seegen ausgesehen hatten. Grienwald konnte ferner nicht umhin, einzugestehen, daß er selbst einen gedruckten Segen dieser Art bei sich getragen hatte, als er noch in Heiligenkreuz ansässig war. Dieses Mitsichtragen des verpönten Colomani-Segens begründete er damit, weil bei den Leuten die Meinung bestand, daß ihnen dadurch kein Schaden zugefügt werden konnte. Er fügte aber auch hinzu, daß angekommene Missionare gar sehr über diesen Segen gehauset hatten. Begreiflich, daß man versuchte, diesem durchaus abergläubischen wie weitverbreiteten und in Winkeldruckereien hergestellten Büchlein den Kampf anzusagen. Wenn selbst ein ehemaliger Mesner und Schulmeister zugeben mußte, daß ihm allein die im Texte angepriesene Nützlichkeit vollkommen unbedenklich schien, um so weniger wußten sich die einfachen, zum Aberglauben neigenden Leute dem Einfluß derselben zu entziehen.

Über die Herkunft dieses Segens befragt, gab Grienwald der Vermutung Ausdruck, denselben von dem Rodlpothen zu Schlierbach, Franz Hütter, erhalten zu haben, welcher dergleichen Colomani-Segen öfters gebracht und an die Leute verhandelt hatte. Auf die Frage des Hofrichters nun, ob er mehrere dieser Segen und Gebete dieser oder anderer Art besessen habe, gab der einstige Schulmeister deren Besitz offen zu. Noch während seiner

Tätigkeit in Heiligenkreuz besaß er eine ganze Menge davon, vor allem sogenannte *Christoph Gebetter*, die noch von seinem Vater herstammten und die er selbst dem Pfarrer von Kirchdorf übergab.

Daß die verschiedenen Arten solcher Segenbüchlein noch im Lande kursierten und vertrieben wurden, geht auch aus einer weiteren Frage des Hofrichters hervor. Hiezu gehörte der *Seegen von unser lieben Frauen* und ein weiterer, in dem zu lesen war, welcher Planet an jedem Tag der Woche regierte und was er für ein *Sigill* und Zeichen hatte. Gerade letzteren Segen trug Grienwald in der Tasche und präsentierte denselben während des Verhörs. Nach seiner Aussage trug einst denselben sein Sohn, welchen die *Schleiffen* in der Steyrling umgebracht hatte, bei sich und schließlich eine Abschrift hievon er selbst, nachdem es eben vorteilhaft war, denselben Segen stets bei sich zu haben. Er hatte ihn eingesteckt, bekannte er, zumal doch kein Mensch ohne Anfechtungen sei und der Teufel niemals *feyrt*, sondern ständig daraufsehe, wie er einem Menschen einen bösen Gedanken einjagen möchte. Auch ein Segen oder Gebet von Unserer Lieben Frau wurde dem Grienwald vorgelegt, den derselbe geschrieben hatte. Über die Herkunft dieser *Unser lieben Frauen Passion* konnte er keine bestimmten Angaben machen. Auf alle Fälle ist bezeichnend, daß er diesen Segen einmal seinem Sohn gegeben hatte und eine selbst angefertigte Abschrift in einer Truhe versteckt hielt. Weiters wurde ihm ein *Seegen von denen Planeten*, welcher ebenfalls schon in der Hofgerichtskanzlei bereitlag und von ihm geschrieben worden war, gezeigt. Grienwald leugnete allerdings die wiederholt geäußerte Vermutung, diesen Segen um Geld weitergegeben zu haben.

Soweit nun die sicherlich bemerkenswerte Aussage. Der Hofrichter zu Spital gab sich mit diesem Ergebnis keineswegs zufrieden, sondern ließ den Verhafteten durch den Landgerichtsdienner visitieren. Und siehe da, was kam zum Vorschein: ein gedruckter *Thraum Unser lieben Frauen* mit einem Originalbrief vom 2. Februar 1765 in Schatzgräberangelegenheiten. Dies hatte auch zur Folge, daß der gewesene Schulmeister zur weiteren Verwahrung ins sogenannte Dienerhaus zu Spital gebracht wurde und der Hofrichter sich bemüßigt fühlte, noch am selben Tage, also am 26. Februar, an den Hofrichter zu Schlierbach ein Schreiben zu richten, um mit Hilfe desselben weitere Anhaltspunkte zu bekommen. Nachdem dem Grienwald eben nachgewiesen werden konnte, daß er sich mit der Schatzgräberei befaßte und abergläubische Segen und Gebete in seiner Truhe verwahrt hielt, aber auch Franz Hütter vor einigen Jahren verbotene Colomani-Segen unter die Leute gebracht hatte, so ersuchte der Spitaler Hofrichter für die bereits begonnene Inquisition mit dem Missetäter, die Wohnung und Truhe desselben nach abergläubischen Sachen durchsuchen zu lassen und auch den Rodlpothen wegen des Verschleißes an Colomani-Büchlein zu befragen. Wolfgang Franz Pechtluf, der Hofrichter von Schlierbach, konnte bereits am 28. Februar die Aufzeichnung eines Verhörs mit dem Hütter nach Spital am Pyhrn senden. Das Ergebnis dieser

Befragung war freilich kein überraschendes, aber doch bedeutsam dafür, weil darin jedenfalls erkannt werden kann, wie solche verpönte abergläubische Kleinschriften und Segenbüchlein unter das Volk gebracht wurden und somit weite Verbreitung fanden. Der Rodlpoth hatte seinerzeit den Verkauf der hereingebrachten Colomani-Segen nach der Ansicht Pechtlufs sicherlich seinem Unverstand und seiner Einfältigkeit zufolge den Leuten verkauft, wie er eben heute noch lauter authentische Gebete und Bilder vertreibe. Hütter gab auch zu, dem Grienwald ein solches Colomani-Büchlein, welches er mit anderen Gebeten erworben hatte, gegeben zu haben. Er mußte allerdings sowohl von der geistlichen als auch weltlichen Obrigkeit seine Sachen wiederholt visitieren und auch Ratschläge über sich ergehen lassen, vor welchen Gebeten und Segen er sich zu hüten hatte, die er früher in seinem schlechten Crämel werch mit sich führte und unbewußt an die Leute veräußerte.

Hier schließen die eigentlichen Prozeßakten über den einstigen Schulmeister. Der Ausgang des vom Landgericht Spital angestrebten Gerichtsverfahrens bleibt somit unbekannt. Nur ein bescheidener Aktenvermerk vom 1. Juli 1773 kündet davon, daß die bei einer Durchsuchung der Kriminalakten in dem betreffenden Faszikel als Beilagen befindlichen Teufelsbeschwörungen und abergläubischen Gebete dem Hofrichter Derntl ausgefolgt wurden, damit er solche dem Feuer übergebe¹⁷.

Die Akten über Sebastian Grienwald sind sicherlich von einer gewissen Bedeutung, denn durch sie wird so recht offenbar, wie alle die alten abergläubischen Segenssprüche und -büchlein im Volke Verbreitung fanden. Die Colomani-Büchlein dienten besonders als Amulett gegen alle möglichen Schäden und Gefahren, aber auch zum Schutz des Viehes usw. Die Segensformeln der Christophorus-Gebete wieder fanden für das Schatzgraben Verwendung, der Traum Mariens, ein volkstümliches Gebet, beinhaltet eine Segen- und Schutzformel gegen allerlei Unheil und Schaden und diente besonders als Diebsbann. Die Passion Mariens, ebenfalls ein Segen, in dem das alte Leid- und Hilfsmotiv wiederkehrt, benötigte man besonders als Wundsegens und beim Planetensegen handelte es sich wohl um einen der einfachen Ableger der einst zu hoher Blüte gelangten Astrologie.

Wie schon angedeutet, wurden diese Segenbüchlein alle in Winkeldruckereien der Städte hergestellt und auf das Land hinaus durch herumziehende Kleinkrämer und Devotionalienhändler usw. verkauft oder durch des Schreibens kundige Leute auch handschriftlich einem breiteren Kreis zugänglich gemacht. Da alle diese Büchlein sowohl abergläubische wie religiöse Sprüche usw. enthielten, entsprachen sie eigentlich so recht der Mentalität und Einstellung der einfachen Leute, und so ist auch die große Beliebtheit derselben leicht begreiflich.

¹⁷ Ebenda. — Zum Colomani-Segen vgl. das ehemalige „Colomannsbründl“ am Ostfuß des Georgenberges in Micheldorf, s. a. A. 11.